# VERGABERECHT FÜR FÖRDERMITTELEMPFÄNGER -

## Grundlagenseminar

Prof. Dr. Christian-David Wagner
Fachanwalt für Vergaberecht
Ferdinand-Rhode-Str. 3b
04107 Leipzig

# Vorstellung RA Prof. Dr. Christian-David Wagner

- Rechtsanwalt in eigener Kanzlei mit Schwerpunkt Öffentlicher Einkauf/ Vergaberecht
- Fachanwalt für Vergaberecht
- Über 15 Jahre praktische Erfahrungen im Vergaberecht
- Gewinner des Client Choice Award 2015 im Bereich „Projekt & Procurement Germany“
- “Public Procurement Law Firm of the Year in Germany“ 2016, GlobalLawExperts
- Lehrauftrag für Beschaffungswesen und Vergaberecht an der HS Harz seit 2010
- Honorarprofessor für Vergaberecht seit 2017
- Mitautor jurisPK-Vergaberecht sowie  Kommentar für Beschaffungen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich
- Herausgeber online-Vergabetrainer (Bundesanzeiger Verlag) und DTVP-Newsletter
- Mitglied im BITKOM e.V.; DVNW
- Mitglied im Fachanwaltsausschuss Vergaberecht (RAK Sachsen) sowie Praxisbeirat des FB Verwaltungs-wissenschaften der HS Harz

- **Vorstellung** (Folie 2)
- **Agenda** (Folie 3)
- **Vergabevorschriften – Systematischer Überblick** (Folie 7)
  - Struktur oberhalb/unterhalb der Schwellenwerte (Folie 10)
  - Landesvergabegesetz (Folie 25)
  - Zuwendungsrecht (Folie 32)
  - Binnenmarktrelevanz (Folie 42)
- **Vergaberechtliche Prüfung geförderter Projekte** (Folie 61)
  - Missachtung vergaberechtlicher Auflagen (Folie 62)
  - Klassifizierung von Vergaberechtsverstößen (Folie 76)
  - Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss (Folie 85)
  - Arbeitsweise der Prüfbehörden (Folie 94)

- **Vergaberecht – verständlich auch für Nichtjuristen** (Folie 95)
  - Prinzipien (Folie 96)
  - Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht (Folie 113)
    - Inhouse-Geschäft / Verwaltungszusammenarbeit (Folie 116)
    - Forschungs- und Entwicklungsleistungen (Folie 136)
  - Bedeutung und Schätzung des Auftragswerts (Folie 152)
- **Vergabevorbereitung – das Fundament einer Ausschreibung** (Folie 163)
    - Wahl der Verfahrensart (Folie 164)
      - Offenes Verfahren / Öffentliche Ausschreibung (Folie 174)
      - Nicht offenes Verfahren / Beschränkte Ausschreibung mit TW (Folie 180)
      - Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A und UVgO ohne TW (Folie 187)
      - Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe (Folie 191)
      - Verhandlungsverfahren mit / ohne TW (Folie 223)

- Erstellung der Vergabeunterlage (Folie 236)
  - Bedarfsermittlung/Leistungsbestimmungsrecht (Folie 232)
  - Leistungsbeschreibung (Folie 251)
  - Vergabe nach Losen (Folie 281)
  - Festlegung der Eignungskriterien (Folie 283)
  - Festlegung der Zuschlagskriterien (Folie 309)
- **Bekanntmachung** (Folie 334)
- **Von der Prüfung und Wertung der Angebote zum Zuschlag** (Folie 344)
  - Richtigkeit und Vollständigkeitsprüfung (Folie 347)
  - Nachforderung von Unterlagen (Folie 356)
  - 4 Stufen der Angebotswertung (Folie 365)

- Formale Prüfung (Folie 367)
- Eignungsprüfung (Folie 375)
- Preisprüfung (Folie 381)
- Wirtschaftlichkeitsprüfung (Folie 386)

- **Beauftragung / Zuschlag** (Folie 391)
- **Vergabevermerk und Vergabeakte** (Folie 399)
- **Kontakt** (Folie 404)
- **Impressum** (Folie 405)

# Vergabevorschriften – Systematischer Überblick

# Vergabevorschriften – Struktur

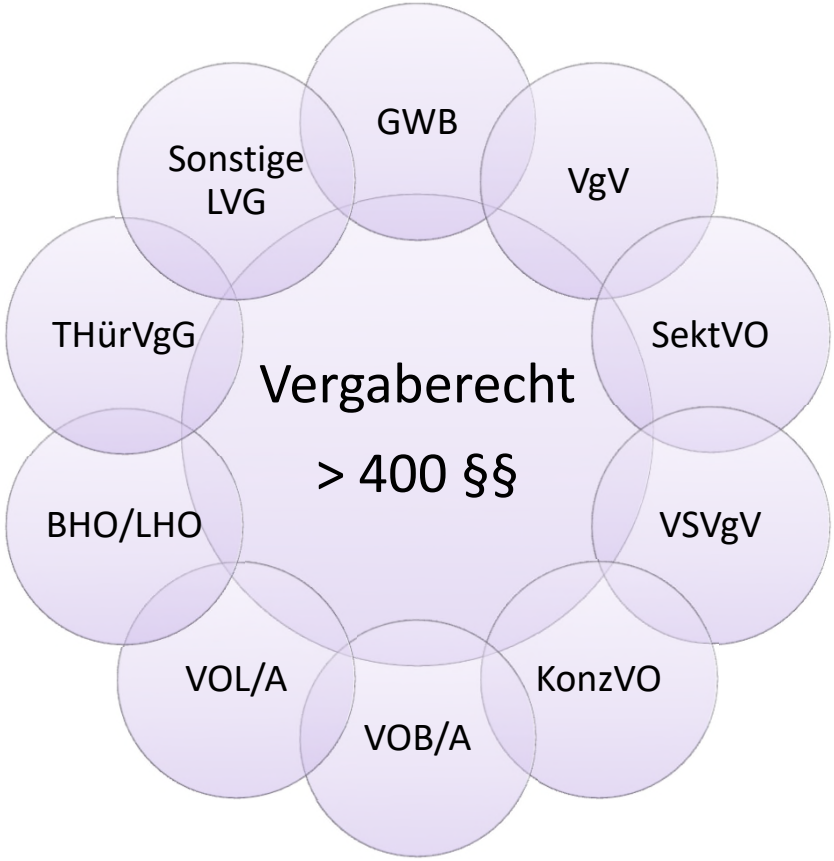

# Vergabevorschriften – Struktur

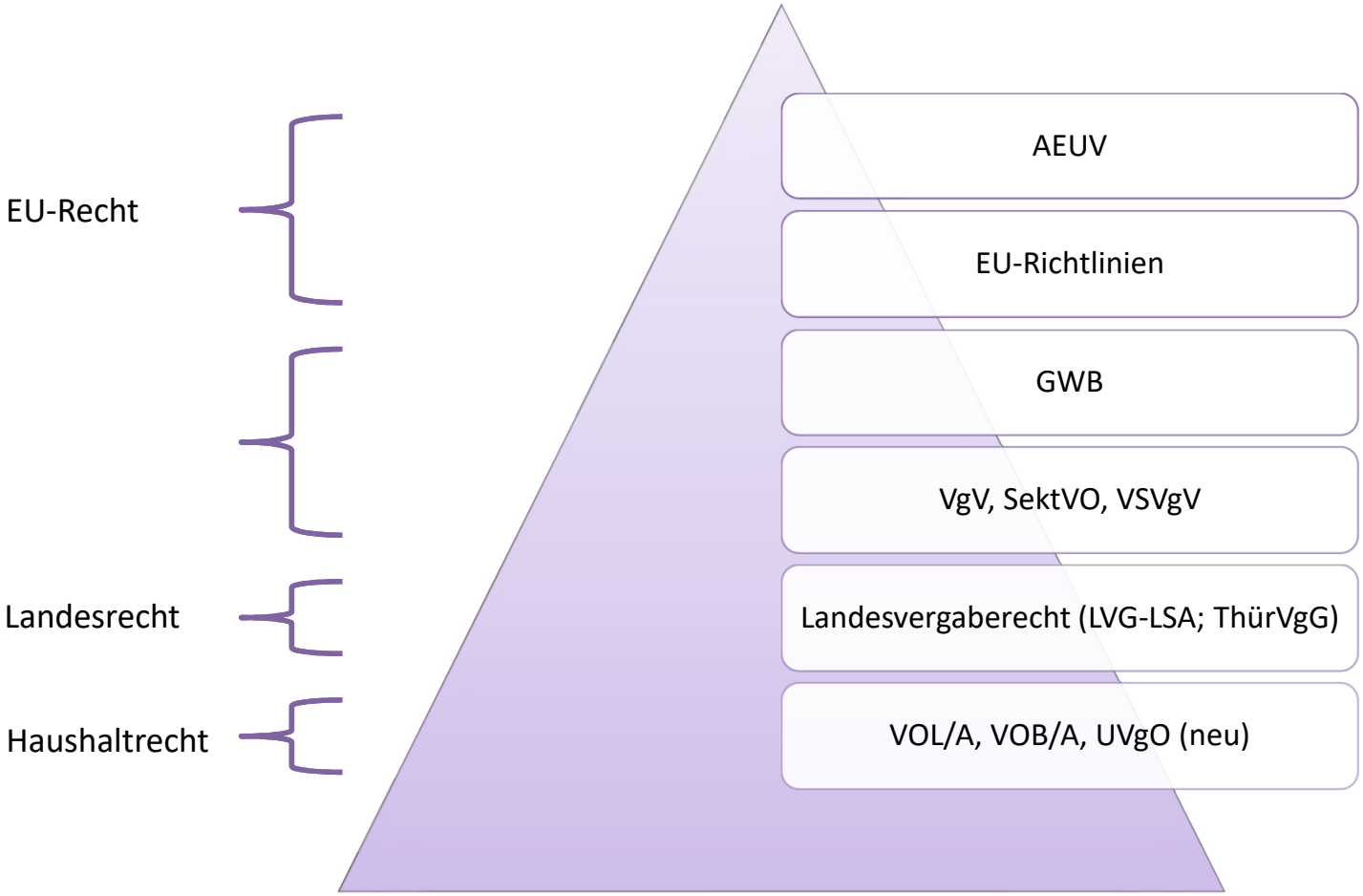

**Frage**

Welche Struktur liegt dem Vergaberecht zugrunde?

# Vergabevorschriften - Struktur

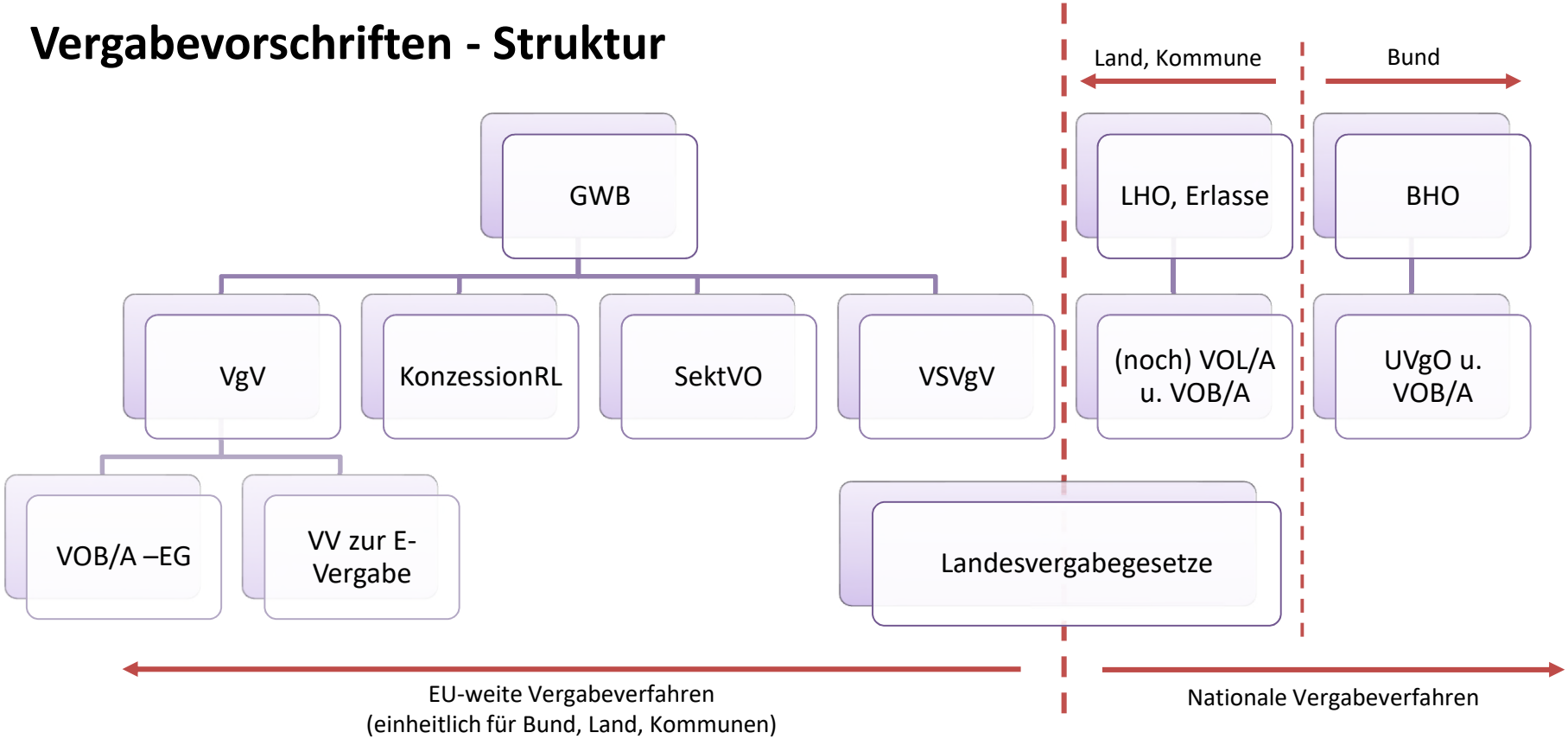

**Frage**

Wonach entscheidet sich, ob ein nationales oder ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss?

## Vergabevorschriften - Struktur

Ob ein EU-weites oder ein nationales Vergabeverfahren durchgeführt wird, entscheidet sich danach, inwiefern der Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert überschreitet (vgl. auch Folien ff.).

| Art der Leistung | seit 1.1.2014 | seit 1.1.2016 |
|---|---|---|
| Liefer- und Dienstleistung | 207.000 € | 209.000 € |
| Bauleistungen | 5.186.000 € | 5.225.000 € |
| Oberste und obere Bundesbehörden | 134.000 € | 135.000 € |
| Sektoren (DL + LL) | 414.000 € | 418.000 € |
| Soziale und besondere Dienstleistungen | - | (ab 18.4.2016) 750.000 € |
| Soziale und besondere Dienstleistungen im Sektorenbereich | - | (ab 18.4.2016) 1.000.000 € |

**Frage**

Und wenn der Schwellenwert überschritten ist, was dann?

# Vergabevorschriften – Struktur

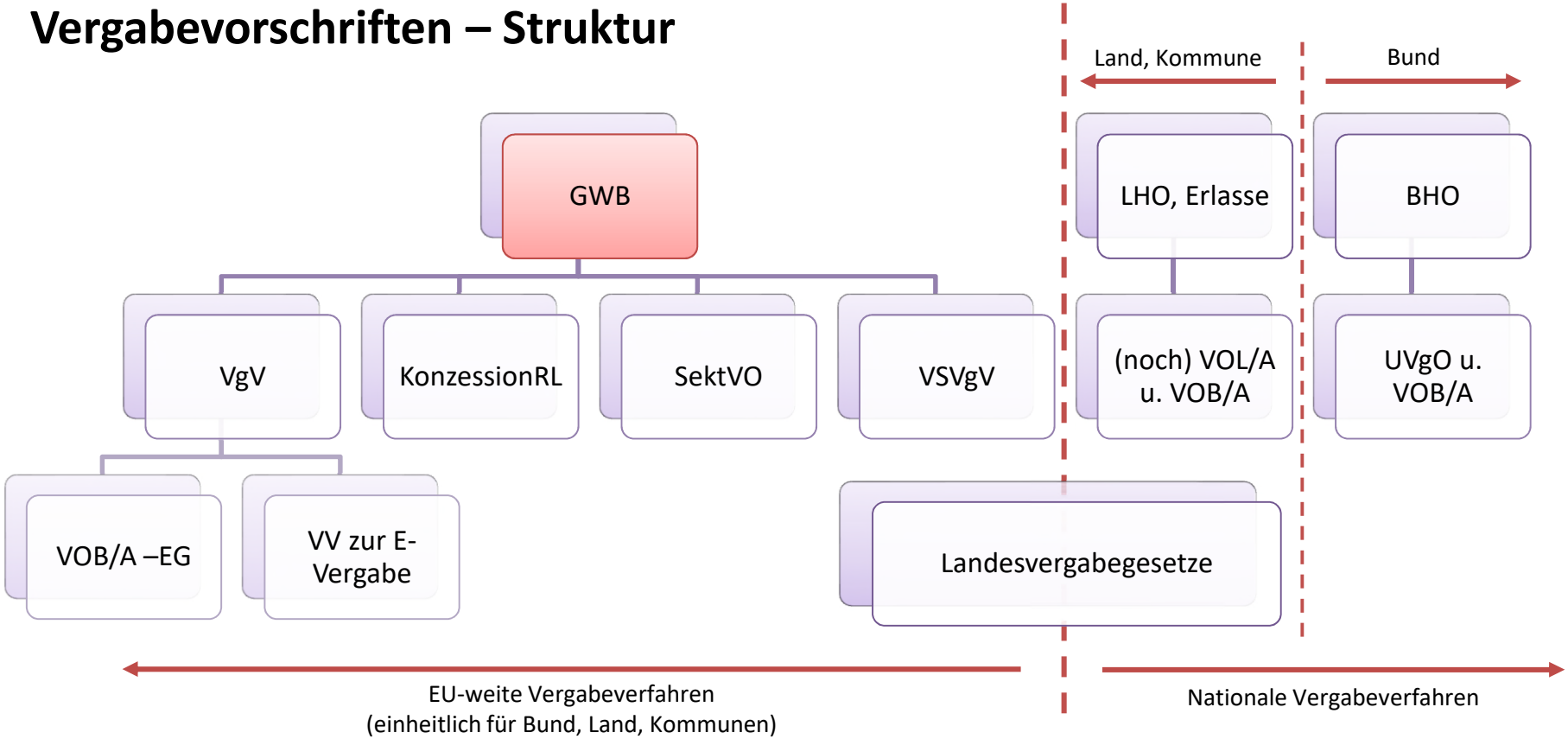

*§ 2 VgV*

***Vergabe von Bauaufträgen***

*Für die Vergabe von Bauaufträgen sind* ***Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden****. Im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3) anzuwenden*

**Frage**

Wieso finden unterhalb der Schwellenwerte auf Bundes- und Landesebene unterschiedliche Regelungen Anwendung – UVgO für den Bund; VOL/A für die Länder?

# Vergabevorschriften – Struktur

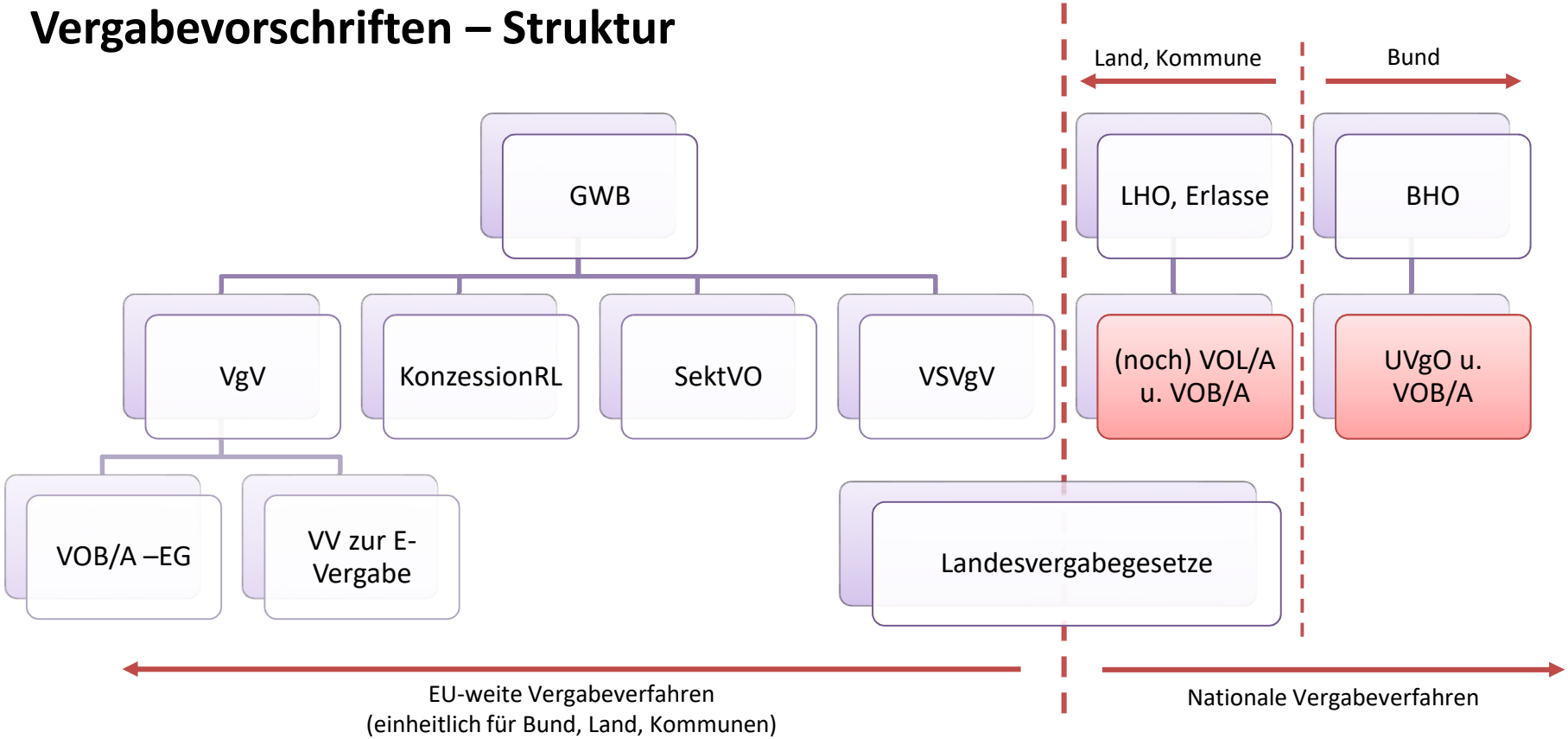

## Vergabevorschriften – UVgO

Die Anwendung der UVgO hängt vom jeweiligen Haushaltgesetzgeber ab. Auf Bundesebene ist bereits eine Verwaltungsvorschrift erlassen worden und die UVgO muss seit **02. September 2017** beachtet werden.

**Bekanntmachung**

**der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte**

**(Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)**

**– Ausgabe 2017 –**

**Vom 2. Februar 2017**

Nachstehend wird die unter Einbeziehung der Länder zwischen den Bundesressorts abgestimmte Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) veröffentlicht.

Sie ersetzt die Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2009 – vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a, BAnz. 2010 S. 755). Die UVgO tritt nicht bereits mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, sondern wird erst durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung bzw. für die Länder durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt. Nach ihrer Inkraftsetzung gelten die Vorschriften der UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (EU-Schwellenwerte).

Die UVgO orientiert sich strukturell an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung von April 2016.

Anlage
zum BMF-Rundschreiben
vom 1. September 2017
II A 3 - H 1012-6/16/10003 :003

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**I.**

**2 Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte nach Nr. 1**

Anzuwenden sind

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

**Frage**

Wann wird die UVgO in Thüringen umgesetzt?

Freistaat Thüringen

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**
Anita Heinz

**Durchwahl:**
Telefon +49 361 573711-331
Telefax +49 361 571711 309

Anita.Heinz@
tmwwdg.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

Gemäß Verteiler

- Versand nur per E-Mail -

**Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)**

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 ThürVgG wird von der dynamischen Verweisung dieser Vorschrift die UVgO nicht erfasst. Das In Kraftsetzen der UVgO bedarf daher zunächst einer Änderung der gesetzlichen Vorschrift, die im Zusammenhang mit der Novellierung des ThürVgG erfolgen soll.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte derzeit die Vorschriften der **UVgO nicht zur Anwendung kommen.**

Einstweilen ist **weiterhin** die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für den Unterschwellenbereich (**VOL/A Abschnitt 1**) in der Fassung vom 20.11.2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29.12.2009) – wie bisher – anzuwenden.

**Frage**

Wenn die UVgO (noch) keine Anwendung findet, welche Vergabevorschriften kommen unterhalb der Schwellenwerte zur Anwendung?

## Normanwendungsbefehl gem. § 1 Abs. 2 ThürVgG

- „Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 Abs. 1 GWB **diejenigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der Fassung […] und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung […] jeweils in der geltenden Fassung anzuwenden, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten,** die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen. […]“

## Vergabevorschriften – Landesvergabegesetz

Das Landesvergabegesetz findet Anwendung

Sachlicher Anwendungsbereich

(§ 1 Abs. 1 ThürVgG)

Persönlicher Anwendungsbereich

(§ 2 ThürVgG)

bei Bauaufträgen ab **50.000 EUR** netto

bei Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab **20.000 EUR** netto

**Frage**

Wer ist vom persönlichen Anwendungsbereich umfasst?

## Vergabevorschriften – unterhalb der Schwellenwerte

Das Landesvergabegesetz findet Anwendung

persönlicher Anwendungsbereich

(§ 2 ThürVgG)

kommunale Auftraggeber

kommunale Gesellschaften

Zuwendungs-empfänger

## Vergabevorschriften – unterhalb der Schwellenwerte

Sofern der sachliche und persönliche Anwendungs-bereich der Landesvergabe-gesetze eröffnet ist, finden deren sozialen Regelungen auch im Rahmen von EU-weiten Ausschreibungen Anwendung.

# Vergabevorschriften – Landesvergabegesetz

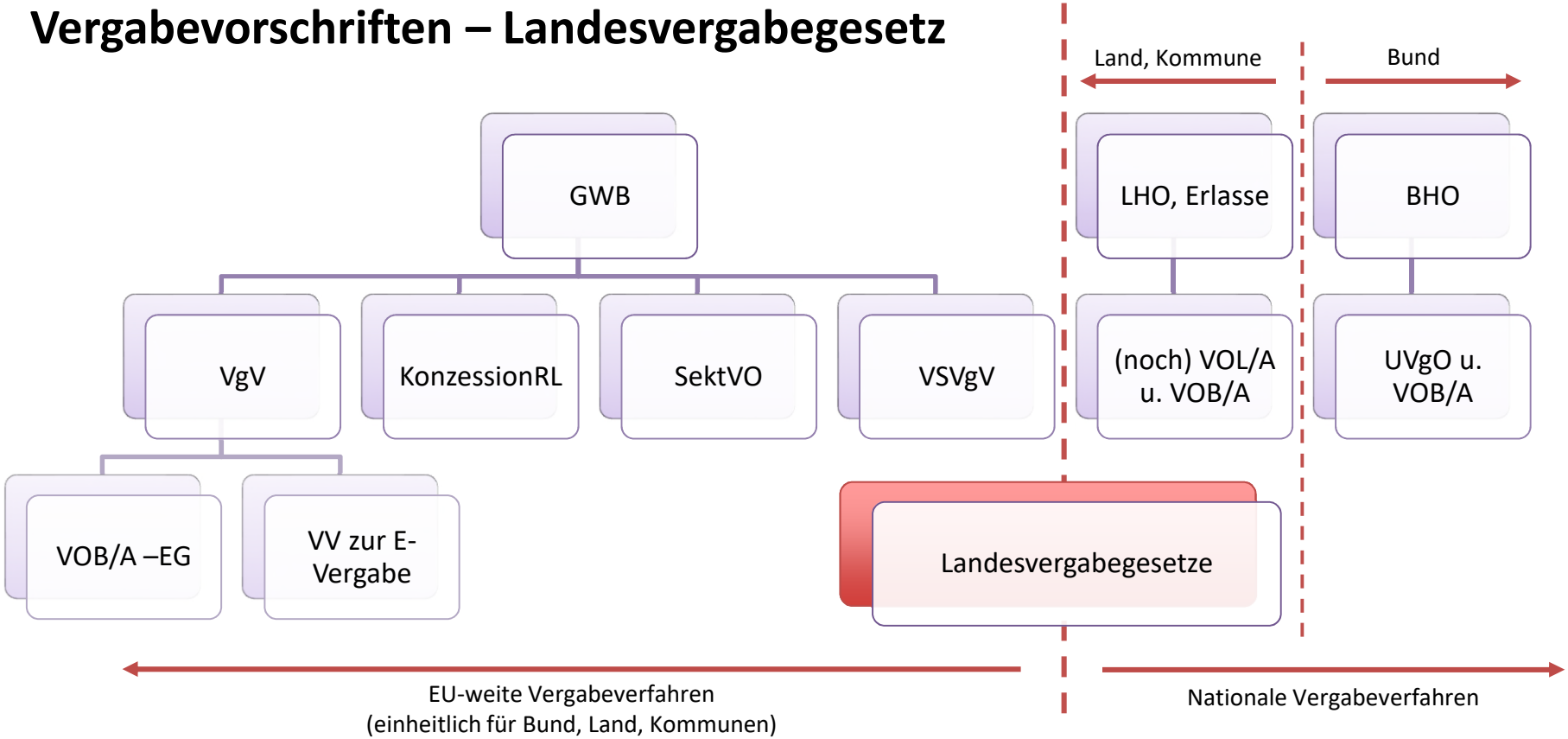

**Frage**

Wenn das ThürVgG und damit auch die VOL/A und VOB/A erst ab einem Auftragswert von 20.000 bzw. 50.000 EUR netto Anwendung findet, was gilt dann unterhalb dieser Wertgrenzenregelung?

**Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge**

**Vom 16. September 2014**

**Inhaltsübersicht**


Vorbemerkung
1. § 1 ThürVgG - Sachlicher Anwendungsbereich
1.1 Geltungsbereich
1.1.1 Oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte


(5) Bis zum Überschreiten der Anwendungswertgrenzen des ThürVgG sind nur die Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) (VOB), mit Ausnahme der jeweiligen Abschnitte zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG [VOB/A Abschnitt 2 (EG VOB/A) bzw. VOL/A Abschnitt 2 (EG VOL/A)], in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 ThürVgG).

(6) Darüber hinaus sind bis zum Überschreiten der Anwendungswertgrenzen des ThürVgG neben der jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnung (mit Ausnahme des jeweiligen Abschnitts 2 der VOB/A bzw. VOL/A) lediglich die Punkte 1 (Sachlicher Anwendungsbereich) und 2 (Persönlicher Anwendungsbereich) dieser Verwaltungsvorschrift anzuwenden.

**Frage**

Und was gilt, wenn Leistungs-gegenstand freiberufliche Leistungen sind? Die VOF findet in der ThürVgG doch keine Erwähnung?

**Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge**

**Vom 16. September 2014**

**Inhaltsübersicht**


| | |
|---|---|
| | Vorbemerkung |
| 1. | § 1 ThürVgG - Sachlicher Anwendungsbereich |
| 1.1 | Geltungsbereich |
| 1.1.1 | Oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte |


(7) Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen) findet aufgrund der Festlegungen des § 1 Abs. 2 ThürVgG (Beschränkung auf Anwendbarkeit der VOB und VOL) das Thüringer Vergabegesetz im Unterschwellenbereich keine Anwendung. Sie können daher grundsätzlich freihändig vergeben werden, wobei die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten sind (siehe insbesondere § 55 ThürLHO). Es wird jedoch empfohlen, in Anlehnung an die Bestimmungen der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) einen Leistungswettbewerb mit mindestens drei Bewerbern durchzuführen.

**Frage**

War es das jetzt mit dem Vergaberecht oder gibt es noch weitergehende Konstellationen, aufgrund derer die Vergabevorschriften Anwendung finden?

## Vergabevorschriften - Zuwendungsrecht

Über die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids wird eine Brücke vom Zuwendungsrecht zum Vergaberecht geschlagen, da die Fördermittelempfänger nach den Nebenbestimmungen verpflichtet sind, die vergaberechtlichen Regelungen zu beachten.

**3. Vergabe von Aufträgen**

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

- bei Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung Teil A (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) oder des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) die VOB, VOL, VOF oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

## Vergabevorschriften - Zuwendungsrecht

Die Verpflichtungen zur Beachtung des Vergaberechts aus dem Fördermittelbescheid auf der einen und sonstigen Rechtsgrundlagen auf der anderen Seite sind **unabhängig von einander** zu beachten. Insbesondere bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte setzt dies eine besondere Prüfung voraus.

**Frage**

Das war ein wenig zu viel. Also wie stellt es sich mit den Vergabevorschriften nochmals dar?

# Vergabevorschriften – Übersicht

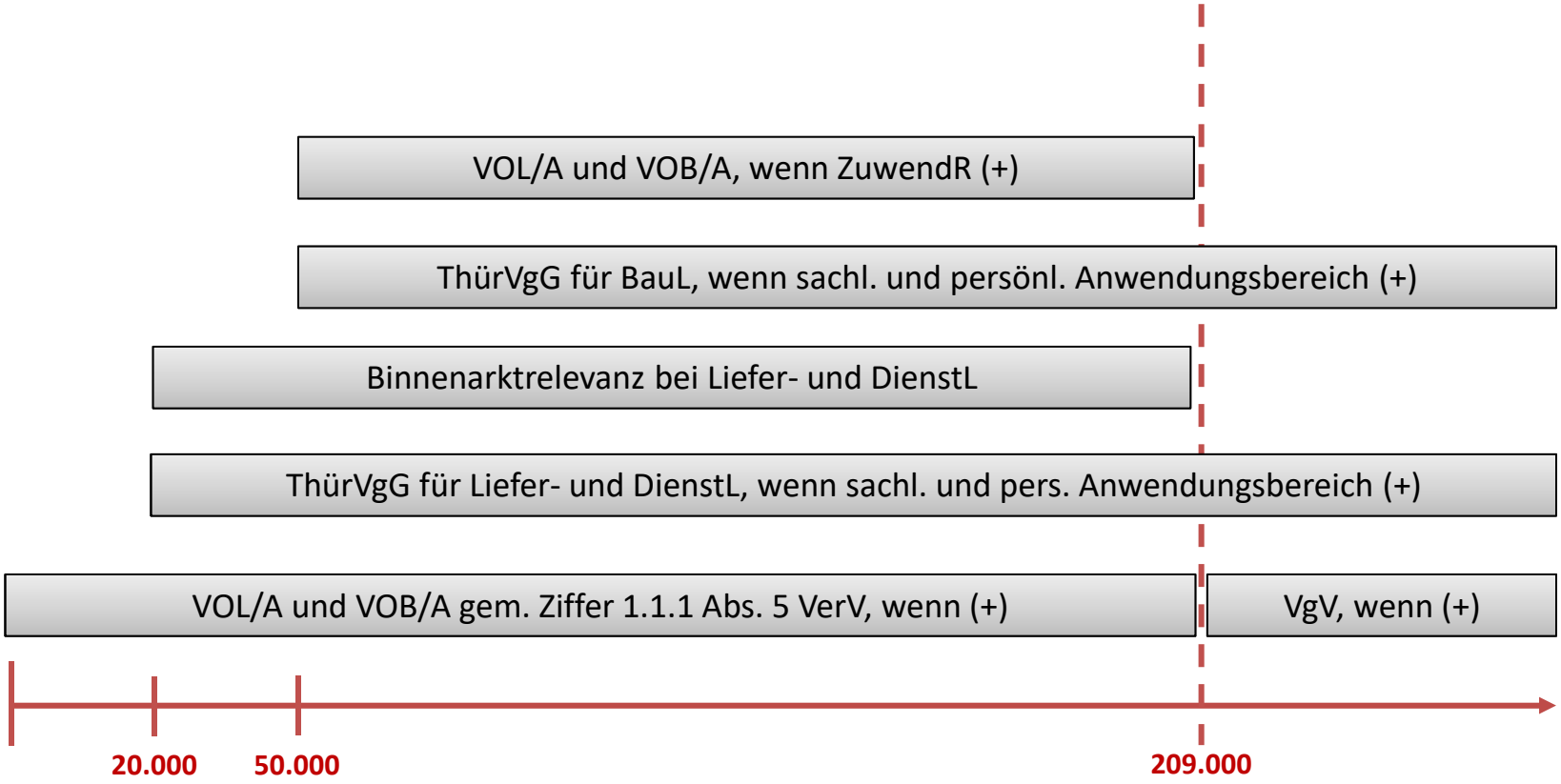

**Frage**

Bitte noch einmal die vorangegangene Folie. Binnenmarktrelevanz – dies hatten wir ja noch überhaupt nicht?

## Vergabevorschriften - Binnenmarktrelevanz

Bei der Binnenmarktrelevanz geht es um die Frage, ob an dem konkreten Beschaffungsvorhaben ein grenzüberschreitendes Interesse besteht und daher die europäischen Prinzipien der Transparenz, des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung Anwendung finden müssen.

**Frage**

Was heißt grenzüberschreitendes Interesse und vor allem, wann ist ein solches anzunehmen?

**Beschaffung von PC im Wert von 58.000 €**

EuGH, Urt. v. 16.4.2015 – Rs. C-278/14 - ;

**Bauleistungen im Wert von 1,2 Mio. €**

EuGH, Urt. v. 6.10.2016 – Rs. C-318/15 – Tecnoedi Construzioni –

# Vergabevorschriften - Binnenmarktrelevanz

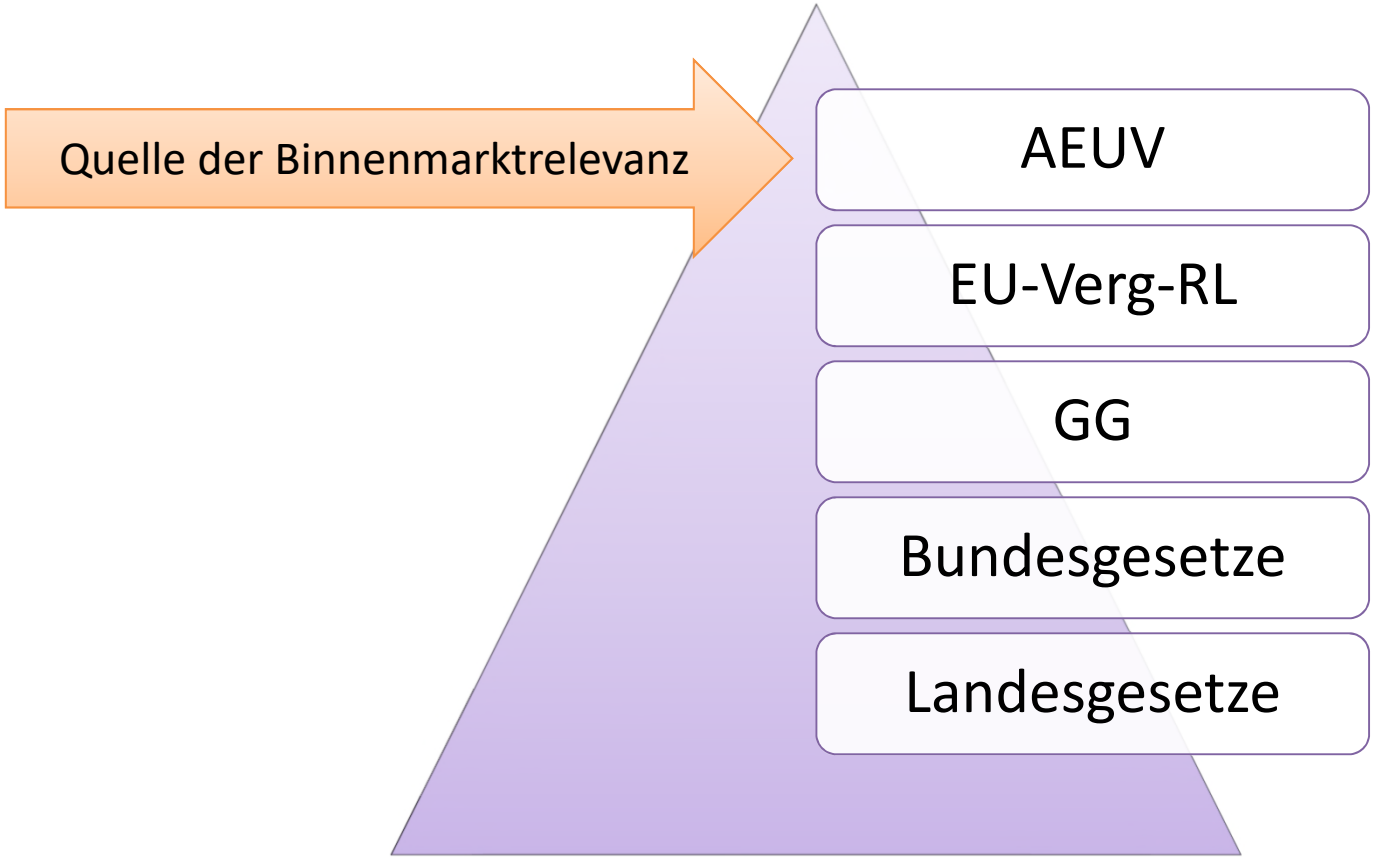

## Vergabevorschriften - Binnenmarktrelevanz

# Wie erkenne ich „Binnenmarktrelevanz“?

Auftragswert
(Faustregel: spätestens ab ca. **10% des EU-Schwellen-werts**)

Auftrags-gegenstand / Besonderheiten des betreffenden Wirtschafts-sektors

Ort der Leistungs-erbringung

# Vergabevorschriften - Binnenmarktrelevanz

**Frage**

Was muss auf Seiten des Auftraggebers beachtet werden, wenn Binnenmarktrelevanz vorliegt?

Binnenmarktrelevanz muss berücksichtigt werden durch

Vergabevermerk

Transparenz

Stand: 08.02.2016

**Stadt /Gemeinde/Kreis:** <== zuerst auswählen

! **ausschreibende Stelle:** <== danach auswählen

! **Sachbearbeiter/-in:**

| | | |
|---|---|---|
| **beteiligtes Büro:** | Name: | |
| | Anschrift: | |
| | PLZ Ort: | |
| | E-Mail: | |

**Erläuterung zur Binnenmarktrelevanz:**

Unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens und der Eigenart der Leistung ist davon auszugehen, dass für die zu beauftragende Leistung keine Binnenmarktrelevanz gegeben ist.

Hier muss eine Begründung im Einzelfall eingepflegt werden!

## Vergabevorschriften - Binnenmarktrelevanz

Wer schreibt der bleibt:
Es muss aus der Vergabeakte ersichtlich sein, dass sich der Auftraggeber mit der Frage der Binnenmarktrelevanz auseinandergesetzt hat.

## Vergabevorschriften - Binnenmarktrelevanz

Binnenmarktrelevanz muss berücksichtigt werden durch

Vergabevermerk

Transparenz

## Vergabevorschriften - Binnenmarktrelevanz

Wie muss der Auftraggeber für ausreichende Transparenz sorgen?

Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe – jeweils mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

Beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb

**Bekanntmachung im Internet**, www.bund.de oder noch besser TED-Datenbank

Interessenbekundungsverfahren (= Teilnahmewettbewerb „light“) / **Bekanntmachung im Internet**

**Frage**

Wie kann ein Auftrag „freiwillig“ auf EU-Ebene bekannt gemacht werden?

Formular 15

**Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union**

Infos und Online-Formulare: http://**simap.ted.europa.eu**

## Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung

*Mit dieser Bekanntmachung sollen freiwillige Vorabangaben im Sinne der Transparenz beigebracht werden, wie sie in Artikel 2d Absatz 4 der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG über Nachprüfungsverfahren und Artikel 60 Absatz 4 der Richtlinie 2009/81/EG vorgesehen sind.*

Richtlinie 2014/23/EU ○
Richtlinie 2014/24/EU ○
Richtlinie 2014/25/EU ○
Richtlinie 2009/81/EG ○

## Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

### I.1) Name und Adressen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Offizielle Bezeichnung: | | | Nationale Identifikationsnummer: [2] |
| Postanschrift: | | | |
| Ort: | NUTS-Code: | Postleitzahl: | Land: |
| Kontaktstelle(n): | | | Telefon: |
| E-Mail: | | | Fax: |
| **Internet-Adresse(n)**<br>Hauptadresse: *(URL)*<br>Adresse des Beschafferprofils: *(URL)* | | | |

### I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers *(bei Veröffentlichung der Bekanntmachung durch einen öffentlichen Auftraggeber)*

○ Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
○ Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
○ Regional- oder Kommunalbehörde
○ Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
○ Einrichtung des öffentlichen Rechts
○ Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation
○ Andere:

Entwurf

## Abschnitt IV: Verfahren

### IV.1) Beschreibung

**IV.1.1) Verfahrensart** *(bitte Anhang D ausfüllen)*

- ○ Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung *(gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU)*
- ○ Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb *(gemäß Artikel 50 der Richtlinie 2014/25/EU)*
- ○ Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung *(gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2009/81/EG)*
- ○ Vergabe einer Konzession ohne vorherige Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung *(gemäß Artikel 31 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2014/23/EU)*
- ○ Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle) *(Punkt 2 von Anhang D ausfüllen)*

**IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung**

☐ Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung

**IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen ○ ja ○ nein

### IV.2) Verwaltungsangaben

**IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren** [2]

Bekanntmachungsnummer im ABl.: [ ][ ][ ][ ]/S [ ][ ][ ]-[ ][ ][ ][ ][ ][ ][ ]

## Anhang D1 – Allgemeine Aufträge

### Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. S)

Richtlinie 2014/24/EU

*(entsprechende Option auswählen und erläutern)*

○ **1. Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU**

○ **2. Sonstige Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union**

☐ Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

**3. Erläuterung**

Bitte erläutern Sie in einer klaren und leicht verständlichen Form unter Angabe der entsprechenden Tatsachen und gegebenenfalls der rechtlichen Schlussfolgerungen im Einklang mit der Richtlinie, warum die Vergabe des Auftrags ohne vorherige Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union rechtmäßig ist: *(max. 500 Wörter)*

Muster

**Frage**

Wie ordnet sich die Binnenmarkt-relevanz in die Struktur des Vergaberechts ein?

# Vergabevorschriften - Zusammenfassung

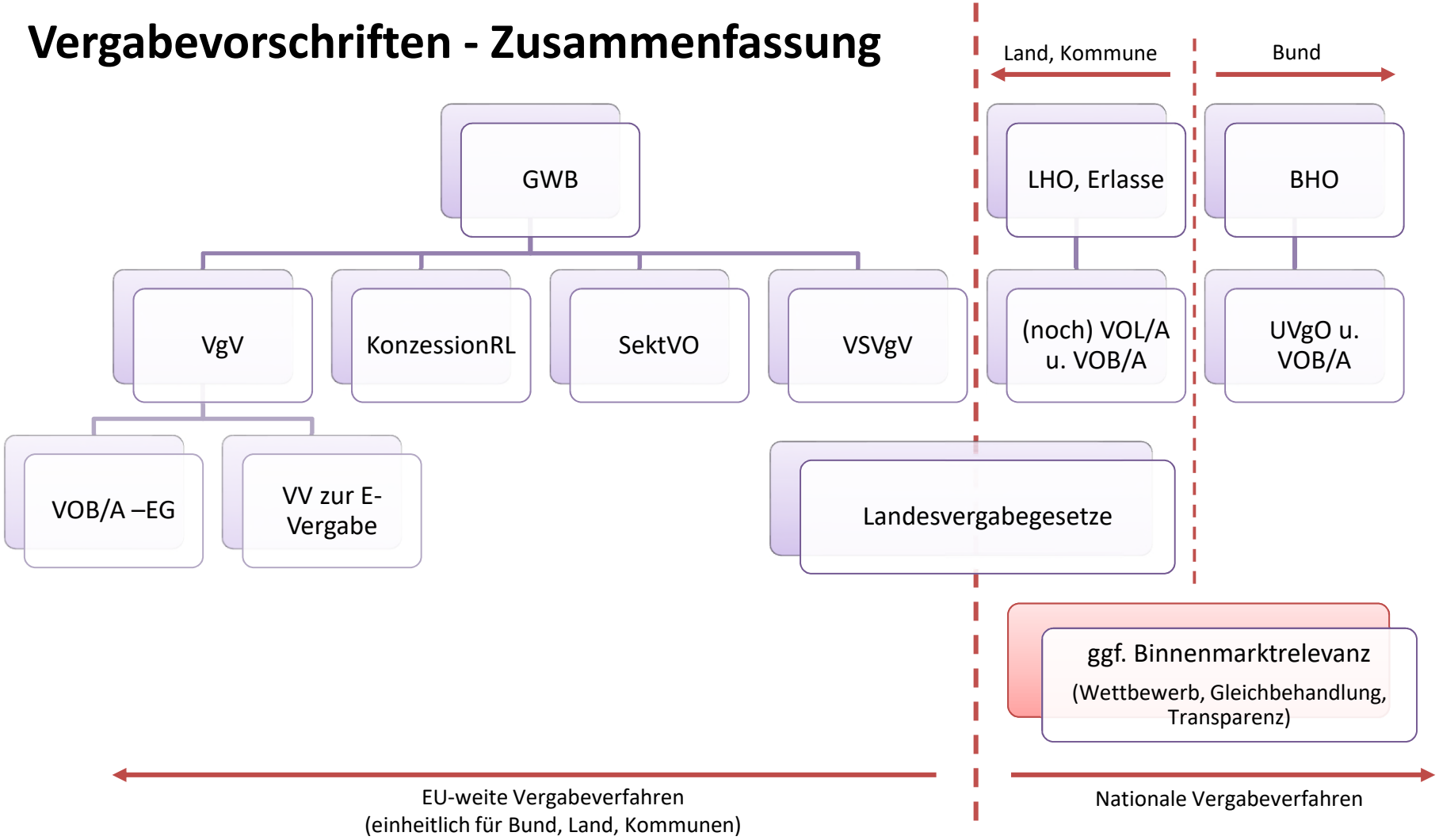

# Vergaberechtliche Prüfung von geförderten Projekten

# Missachtung vergaberechtlicher Auflagen

## Missachtung vergaberechtlicher Auflagen

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften kann den Widerruf der Zuwendung sowie die (teilweise) Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben.
**Rechtsgrundlage:** §§ 48, 49, 49a (L-) VwVfG, sofern keine spezielleren Regelungen im Einzelfall einschlägig sind

## Missachtung vergaberechtlicher Vorschriften

# Voraussetzungen des Widerrufs eines Fördermittelbescheids:

Mit dem Bescheid wurde eine Geldleistung gewährt **und**

der Bescheid war mit einer Auflage verbunden **und**

der Begünstigte hat diese Auflage nicht erfüllt.

# Missachtung vergaberechtlicher Auflagen

Der Widerruf des Zuwendungsbescheids setzt eine hinreichende Bestimmtheit der Auflage voraus. Inhaltlich hinreichend bestimmt ist eine Auflage nur dann, wenn nach diesen Maßgaben die von der Behörde getroffene Regelung so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass der Adressat sein Verhalten danach richten kann. Ist eine Auflage unbestimmt, ist es unerheblich, ob diese zunächst bestandskräftig geworden ist.
(VG Köln v. 03.09.2015 – 16 K 3369703)

## Missachtung vergaberechtlicher Auflagen

# Doppelte Ermessensausübung

Widerrufsermessen

(mit Wirkung für die Zukunft)

Rückforderungsermessen

(mit Wirkung für die Vergangenheit)

# Missachtung vergaberechtlicher Auflagen

Sofern ein **schwerer Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften** vorliegt, ist der Widerruf im Regelfall ermessensfehlerfrei (sog. **intendiertes Ermessen**). Von Seiten des Fördermittelgebers ist im Rahmen der Ermessensausübung lediglich zu prüfen und zu dokumentieren, ob ein atypischer Fall vorliegt, der eine Rückforderung ausschließt oder wenigstens zu einer Reduzierung der Rückforderungshöhe führt.

## Missachtung vergaberechtlicher Auflagen

„Ein Widerruf ist ermessensfehlerhaft, wenn die Kontrollbehörde mehrfach aufgrund ihrer Äußerungen sowie des Verhaltens im Zusammenhang mit der Zuwendungsgewährung (Zeitfenster für die Auskehrung) gegenüber dem Zuwendungsempfänger signalisiert hat, dass mit der Möglichkeit gerechnet wird, dass dieser die Auflage zur Beachtung der VOB nicht erfüllen kann bzw. wird, und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen wird.„
(VG Düsseldorf, Urteil v. 04.09.2013 – 10 K 5144/12)

## Missachtung vergaberechtlicher Auflagen

„Die subjektive Vorwerfbarkeit eines Verstoßes mit der Folge einer Minderung der Höhe der Rückforderung von 20% auf 10% kann durch die Einbindung fachlicher Beratung, z.B. Rechtsanwälte, herbei-geführt werden.„

(OVG Lüneburg, Urteil v. 03.09.2012 – 8 LA 187/11; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 28.09.2011 – 9 S 1273/10)

# Missachtung vergaberechtlicher Vorschriften

- Bei schweren Vergabeverstößen ist ein Widerruf des Zuwendungsbescheids grds. veranlasst – Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden unterstellt.

- Ggf. kann sich aus den Umstände des Einzelfalls ergeben, dass der Vergaberechtsverstoß subjektiv nicht vorwerfbar ist (bspw. bei Einholung von rechtlichem Rat)

- Im Einzelfall wird der Zuwendungsempfänger darstellen können, dass der Verstoß keine Auswirkungen auf die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung hatte.

**Frage**

Und wie sieht die Ausübung des Widerrufsermessens aus, wenn kein Fall eines sog. intendierten Widerrufsermessens vorliegt ?

## Missachtung vergaberechtlicher Vorschriften

- Deutlich eingehendere Ermessensausübung notwendig
- Vom Zuwendungsgeber ist darzulegen, dass Verstoß nicht nur typischerweise, sondern im konkreten Fall Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat.
- Mit Blick auf Gesamtumstände ist darzulegen, dass Widerruf geboten ist.

**Frage**

Binnen welcher Frist ist die Zuwendung zurückzufordern?

## Missachtung vergaberechtlicher Vorschriften

- Die **Jahresfrist** der §§ 49 Abs. 2 Satz 2 iVm 48 Abs. 4 (L-)VwVfG knüpft den Beginn an die positive Kenntnis der Behörde hinsichtlich der den Widerruf rechtfertigenden, also aller entscheidungs-erheblichen Tatsachen. Erst die **vollständige Kenntnis** sämtlicher hierfür notwendiger Tatsachen setzt die Frist in Lauf.

- Großes Risiko für Zuwendungsempfänger.

## Missachtung vergaberechtlicher Auflagen

Voraussetzung für den Lauf der Jahresfrist ist danach:

- die Verwendungsnachweisprüfung ist abgeschlossen und
- der Fördermittelempfänger ist abschließend angehört worden.

# Klassifizierung von Vergaberechts-verstößen

## Klassifizierung von Vergaberechtsverstößen

Vergaberechtsverstöße werden als schwere oder minderschwere Verstöße bewertet. Die Zuordnung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

## Klassifizierung von Vergaberechtsverstößen

„Kürzung der Zuwendung dergestalt, dass die Kosten der jeweiligen Auftragseinheit ausgeschlossen werden, ist zulässig, sofern

- ortansässige Bieter unter vergabefremden Gesichtspunkten bevorzugt werden
- freihändige Vergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten
- parallele Ausschreibung derselben Leistung“

(VG Bayreuth, Urteil v. 23.08.2016 – B 5 K 15.67)

## Klassifizierung von Vergaberechtsverstößen

„Teilweise Widerruf des Zuwendungsbescheids und Rückforderung **in Höhe von 20%** der anteiligen Beiträge der Zuwendungen, ist im Falle

- einer unzutreffenden Wahl des Vergabeverfahrens (nicht offenes Verfahren anstelle eines offenen Verfahrens)
- ohne umfassende, sorgfältige und aktuelle Marktübersicht zulässig.“

(VG Münster, Urteil v. 07.09.2016 – 9 K 3118/12)

## Klassifizierung von Vergaberechtsverstößen

„Teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheids und Rückforderung **in Höhe von 25%** der Gesamtzuwendung, ist zulässig im Falle

- eines Verstoßes gegen das Gebot der Vergabe nach Losen (hier keine Aufteilung des Auftrags zur Beschaffung eines Feuerwehrautos in „Fahrgestell“, „Aufbau“ und „Beladung“).“

(VG Augsburg, Urteil v. 23.02.2016 – 3 K 15.1070)

## Klassifizierung von Vergaberechtsverstößen

„Eine freihändige Vergabe von Ingenieur-leistungen stellt regelmäßig einen schweren, die Kürzungen staatlicher Zuwendungen rechtfertigenden Verstoß dar, wenn die für eine solche Vergabe notwendigen vergabe-rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.“
(VGH Bayern, Urteil v. 09.02.2015 – 4 B 12.2326)

## Klassifizierung von Vergaberechtsverstößen

„Selbst wenn eine öffentliche Generalunternehmerausschreibung aus tragfähigen Gründen aufgehoben wird (kein wirtschaftliches Angebot lag vor), rechtfertigt allein dieser Umstand nicht eine anschließende beschränkte Ausschreibung der Einzelgewerke. Eine Rückforderung der Zuwendungen **in Höhe von 20%** ist daher rechtmäßig„
(VGH Bayern, Urteil v. 09.02.2015 – 4 B 12.2326)

**Frage**

Und in welcher Höhe ist die Zuwendung zurückzufordern?

## Klassifizierung von Vergaberechtsverstößen

**Bei schweren Vergabeverstößen**:
Regelmäßig die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit insgesamt.

Führt dies zu einer erheblichen Härte: Mögliche Beschränkung des Kürzungsbetrags auf 20%-25% der Gesamtzuwendung zzgl. der durch den Verstoß bedingten Verteuerung.

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissions-beschluss

## Klassifizierung von Vergaberechtsverstößen

Die Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss kommen bei EU-geförderten Projekten, z.B. im Zusammenhang mit EFRE-Mitteln zur Anwendung.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.12.2013
C(2013) 9527 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 19.12.2013**

**zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet**

## Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|
| Auftragsbekanntmachung wurde nicht veröffentlicht. | 100%<br><br>25%, wenn wenigstens nationale Bekanntmachung |
| Künstliche Aufteilung von Bau-/Dienstleistungs-/Lieferverträgen | 100%<br><br>25%, wenn wenigstens nationale Bekanntmachung |
| Nichteinhaltung der Fristen | 25 %, wenn die Fristen um mindestens 50 % kürzer waren,<br>10 %, wenn die Fristen um mindestens 30 % kürzer waren,<br>5 % bei allen anderen Fristverkürzungen |

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|
| Fälle, die nicht das Verhandlungsverfahren mit TW rechtferigen | 25%<br><br>Korrektur auf 10% oder 5% |
| Fehlende Angabe<br>– der Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung und/oder<br>– der Zuschlagskriterien (und deren Gewichtung) in der Auftragsbekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen | 25%<br><br>Korrektur auf 10% oder 5% |
| Diskriminierende Kriterien | s.o. |

**Frage**

Anhand welcher Umstände wird der Korrektursatz bestimmt, wenn mehrere Varianten bezüglich eines Verstoßes bestehen oder mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt werden?

## Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

# Wahl des Korrektursatzes

Ausmaß des Verstoßes auf Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung

bei mehreren Verstößen wird der Korrektursatz anhand der schwerwiegendsten Unregelmäßigkeit festgestellt;

Keine Kummulation

**Frage**

Finden die Korrektursätze eigentlich auch dann Anwendung, wenn zwar eine EU-Förderung vorliegt, aber lediglich die nationalen Vorschriften Anwendung finden?

## Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

Wenn ein grenzüberschreitendes Interesse, **d.h. Binnenmarktrelevanz** besteht, und gegen nationale Rechtsvorschriften verstoßen wurde, kann die Kommission die Anwendung einer Finanzkorrektur auf Basis des Kommissionsbeschlusses anordnen.
(Ziffer 1.2 des Kommissionsbeschlusses a.E.).

# Arbeitsweise der Prüfbehörden

# Vergaberecht – verständlich auch für Nichtjuristen

# Prinzipien

# Struktur des Vergaberechts

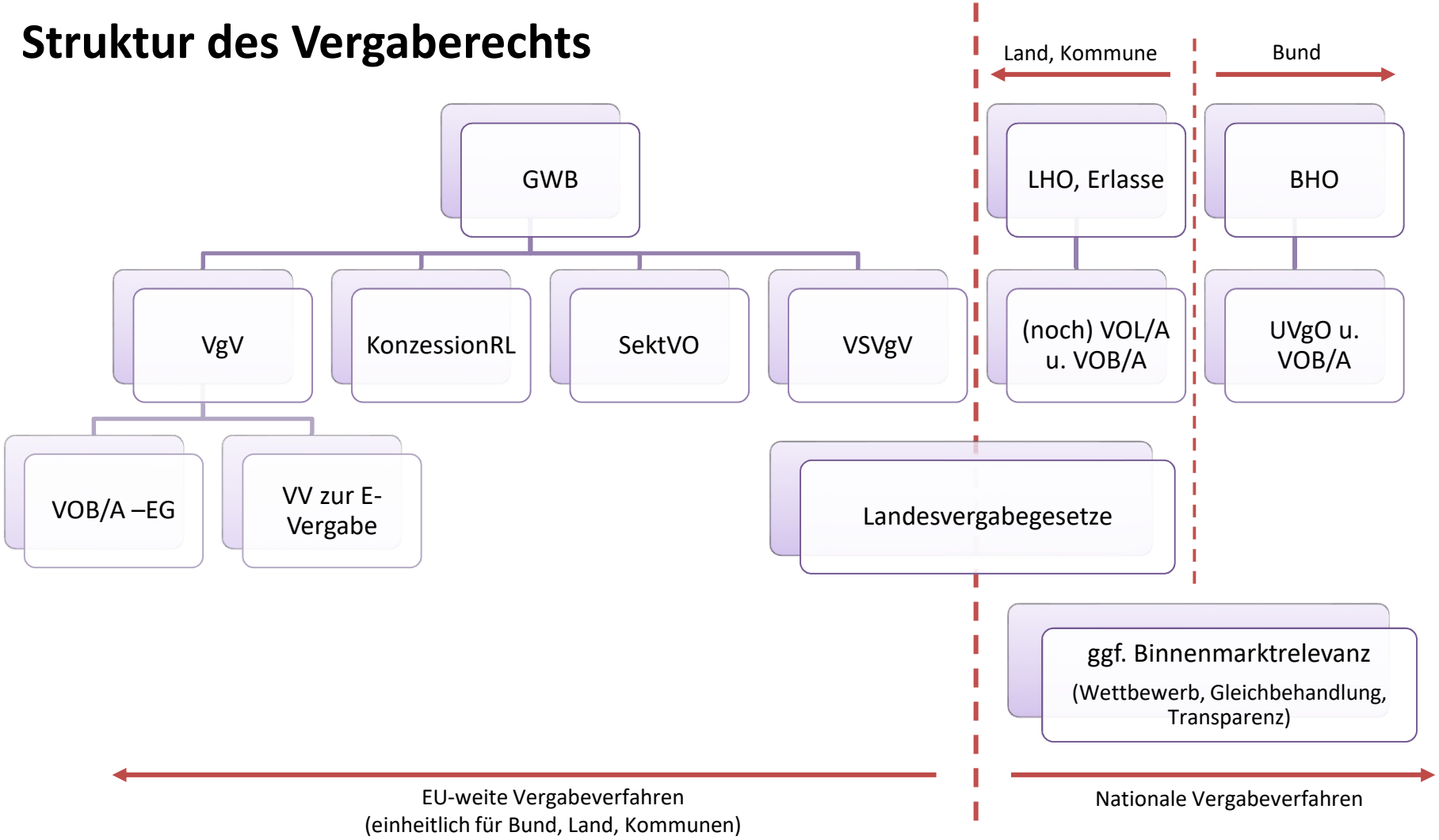

**Frage**

Und wie steht es um die Prinzipien des Vergaberechts?

## Prinzipien des Vergaberechts

# Sind abzuleiten aus

| Haushaltsrecht | EU-Recht | VerfR |
| --- | --- | --- |
| Wirtschaftlichkeit<br>Sparsamkeit<br>Korruptionsvermeidung | Wettbewerb<br>Gleichbehandlung<br>Transparenz | Willkürverbot |

# Prinzipien des Vergaberechts

*§ 97 GWB*

***Grundsätze der Vergabe***

*(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden **im Wettbewerb** und im Wege **transparenter Verfahren** vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.*

*(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind **gleich zu behandeln**, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.*

*(3) …*

**Frage**

Gelten die europarechlich geprägten Prinzipien auch unterhalb der Schwellenwerte?

## Prinzipien des Vergaberechts

Prinzipien gelten bei
**Binnenmarktrelevanz**
auch unterhalb der
Schwellenwerte

Bei der Binnenmarktrelevanz geht es um die Frage, ob an dem konkreten Beschaffungsvorhaben ein grenzüberschreitendes Interesse besteht (siehe vorstehend).

**Frage**

Welche Rechtsfolgen sind mit einem Verstoß gegen die Prinzipien des Vergaberechts verbunden?

# Prinzipien des Vergaberechts - Finanzkorrektur

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Mangel an Transparenz und/oder Gleichbehandlung bei der Bewertung | Der Prüfpfad hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Angebote ist unklar/nicht gerechtfertigt / nicht transparent genug und oder der Vergabevermerk existiert nicht oder enthält ich alle in den einschlägigen Rechtsvorschriften geforderten Elemente. | 25%<br><br>Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10% oder 5 % verringert werden. |

**Frage**

Sind mit der Vergaberechtsreform 2016 nicht weitere Prinzipien hinzugekommen?

## Prinzipien des Vergaberechts

*§ 97 GWB*

***Grundsätze der Vergabe***

NEU

*(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** und der **Verhältnismäßigkeit** gewahrt.*

*(2) …*

*(3)*

**Frage**

Welche praktische Bedeutung haben die Grundsätze der „*Wirtschaftlichkeit*“ und „*Verhältnismäßigkeit*“?

*§ 121 GWB*

***Leistungsbeschreibung***

*(1) …*

*(2) Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, **sind** bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die **Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung** oder die Konzeption für alle Nutzer **zu berücksichtigen**.*

## Prinzipien des Vergaberechts

# Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

| | | |
|---|---|---|
| Keine unverhältnismäßigen Anforderungen an Bieter, AN | Keine unverhältnismäßigen Pflichten für den Auftraggeber | Keine übertrieben hohe Bedeutung „vergabefremder“ Kriterien |
| z.B. zu strenge Eignungskriterien, Ausführungsbedingungen | z.B. keine barrierefreie E-Vergabesoftware | z.B. Energieeffizienz, Barrierefreiheit |

## Prinzipien des Vergaberechts

Und wieder gilt: Wer schreibt der bleibt!!
Soweit einschlägig, muss aus der Vergabeakte ersichtlich sein, dass sich der Auftraggeber mit der Nutzung durch Menschen mit Behinderung auseinandergesetzt hat.

**Frage**

Und wie sieht es unterhalb der Schwellenwerte mit den Prinzipien der Vergabe aus?

***§ 2 UVgO***
***Grundsätze der Vergabe***

*(1) Öffentliche Aufträge werden im **Wettbewerb** und im **Wege transparenter Verfahren** vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.*

*(2) Die Teilnehmer in einem Vergabeverfahren sind **gleich zu behandeln**, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieser Verfahrensordnung oder anderer Vorschriften ausdrücklich geboten oder erlaubt.*

*(3) – (5) …*

# Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

# Übersicht – persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

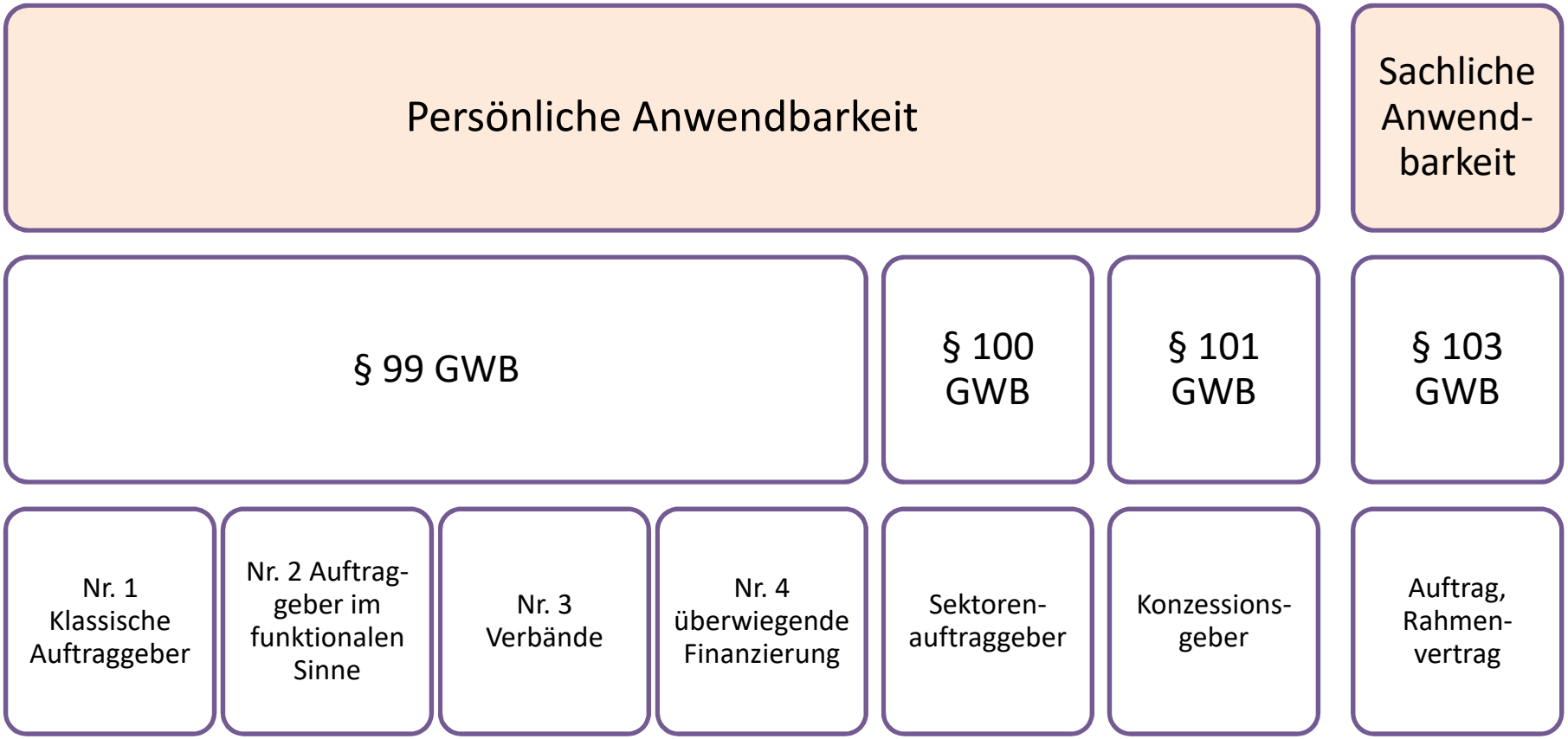

## Übersicht – persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

# Ausnahmen

| Allgemeine Ausnahmen | | | Besondere Ausnahmen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| § 107 GWB | § 108 GWB | § 132 GWB | Allgemeine öffentliche Aufträge | Sektoren | VS-Vergabe | Konzessionen |
| z.B. Miete und Kauf von Grund-stücken | In-House-G; Verwaltungs-zusammen-arbeit | Vertrags-änderung | § 116 GWB, z.B. Prozess-vertretung, F+E, Kredite | § 137 GWB | § 145 GWB, z.B. Nachrichten-dienstl. | § 149 GWB, z.B. Wasser-versorgung |

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

# Inhouse-Geschäft und Verwaltungszusammenarbeit

## Inhouse-Geschäft und Verwaltungszusammenarbeit

# Ausnahmen

| Allgemeine Ausnahmen | | | Besondere Ausnahmen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| § 107 GWB | § 108 GWB | § 132 GWB | Allgemeine öffentliche Aufträge | Sektoren | VS-Vergabe | Konzessionen |
| z.B. Miete und Kauf von Grund-stücken | In-House-G; Verwaltungs-zusammen-arbeit | Vertrags-änderung | § 116 GWB, z.B. Prozess-vertretung, F+E, Kredite | § 137 GWB | § 145 GWB, z.B. Nachrichten-dienstl. | § 149 GWB, z.B. Wasser-versorgung |

## Inhouse-Geschäft

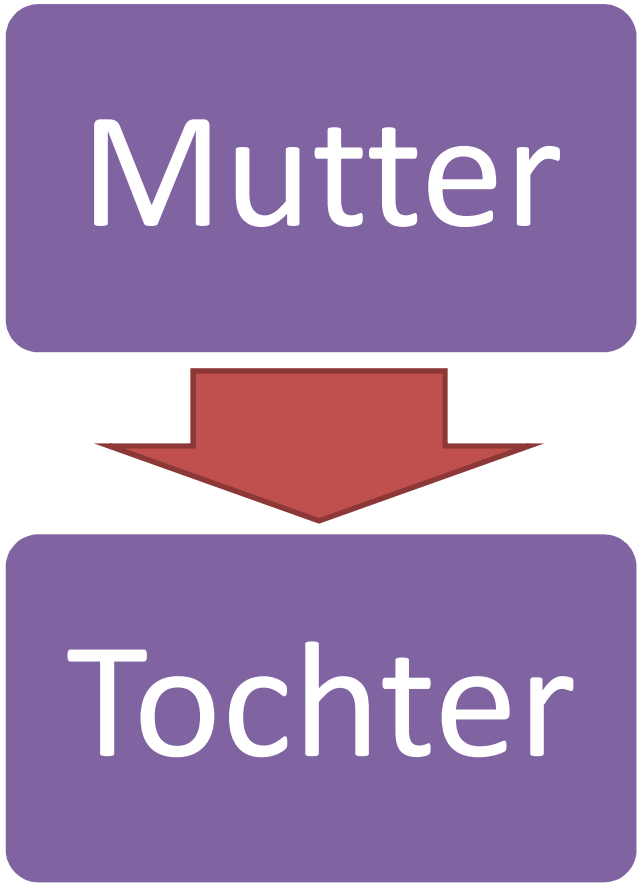

## Inhouse-Geschäft

# Voraussetzungen eines vergaberechtsfreien Inhouse-Geschäfts sind:

| | | |
|---|---|---|
| Auftraggeber übt über die juristische Person, an die der Auftrag vergeben werden soll, eine Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle aus | mehr als 80% der Tätigkeiten dient der Ausführung von Tätigkeiten, mit der die juristische Person vom öffentlichen Auftraggeber betraut wurde | An der juristischen Person, an die der Auftrag vergeben werden soll, besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung |
| sog. Kontrollkriterium | sog. Wesentlichkeitskriterium | sog. Kriterium der Drittbeteiligungsfreiheit |

*§ 108 GWB*

***Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit***

*(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei öffentlichen Aufträgen, die von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts vergeben werden, wenn*

1. *der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche **Kontrolle** wie über seine eigenen Dienststellen ausübt,*
2. *mehr als **80 Prozent der Tätigkeiten** der kontrollierten juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, und*
3. *an der kontrollierten juristischen Person **keine direkte private Kapitalbeteiligung** besteht (…)*

**Frage**

Was bedeutet *„Kontrollen ausüben, wie über eine eigene Dienststelle“*?

*§ 108 GWB*

***Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit***

*(1) …*

*(2) Die Ausübung einer Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 wird vermutet, wenn der öffentliche Auftraggeber* ***einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Pers****on ausübt. Die Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die von dem öffentlichen Auftraggeber in gleicher Weise kontrolliert wird.*

*(3) – (8) …*

## Inhouse-Geschäft

Die Stellung als Alleingesellschafter ist ein bedeutendes Indiz, reicht für die Annahme des Kontrollkriteriums allein nicht aus.
Um autonome Entscheidungshoheiten der Gesellschaften oder die Einflussnahme Dritter auszuschließen ist zu prüfen:

- Gesellschaftsvertrag
- Besetzung Aufsichtsgremien
- Satzung / Geschäftsordnung.

## Umgekehrtes Inhouse-Geschäft

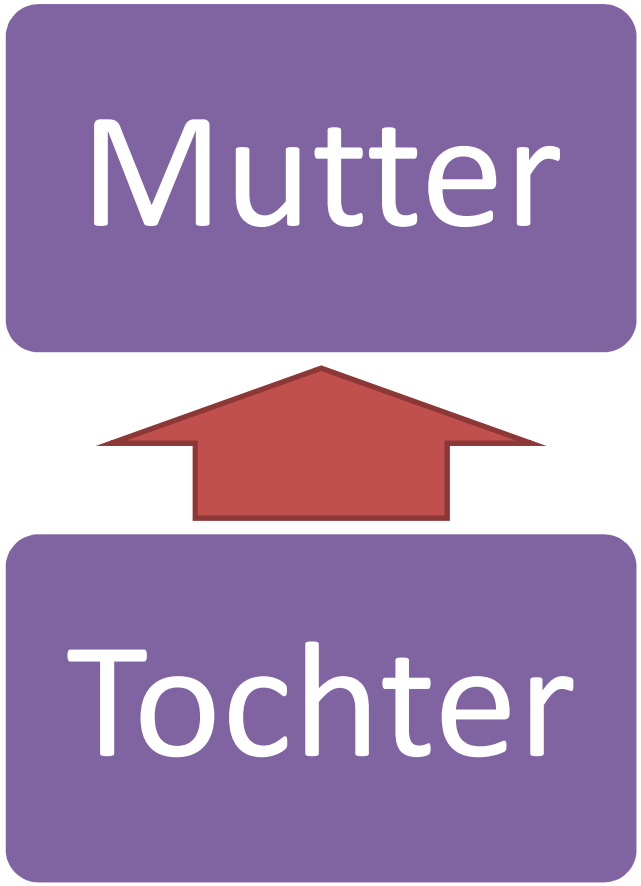

# Umgekehrtes Inhouse-Geschäft

*§ 108 GWB*

***Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit***

*(1) – (2) …*

*(3) Absatz 1 gilt auch für öffentliche Aufträge,* ***die von einer kontrollierten juristischen Person****, die zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 ist,* ***an den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber*** *oder an eine von diesem öffentlichen Auftraggeber kontrollierte andere juristische Person vergeben werden. Voraussetzung ist, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll. Ab-satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.*

## Horizontales Inhouse-Geschäft

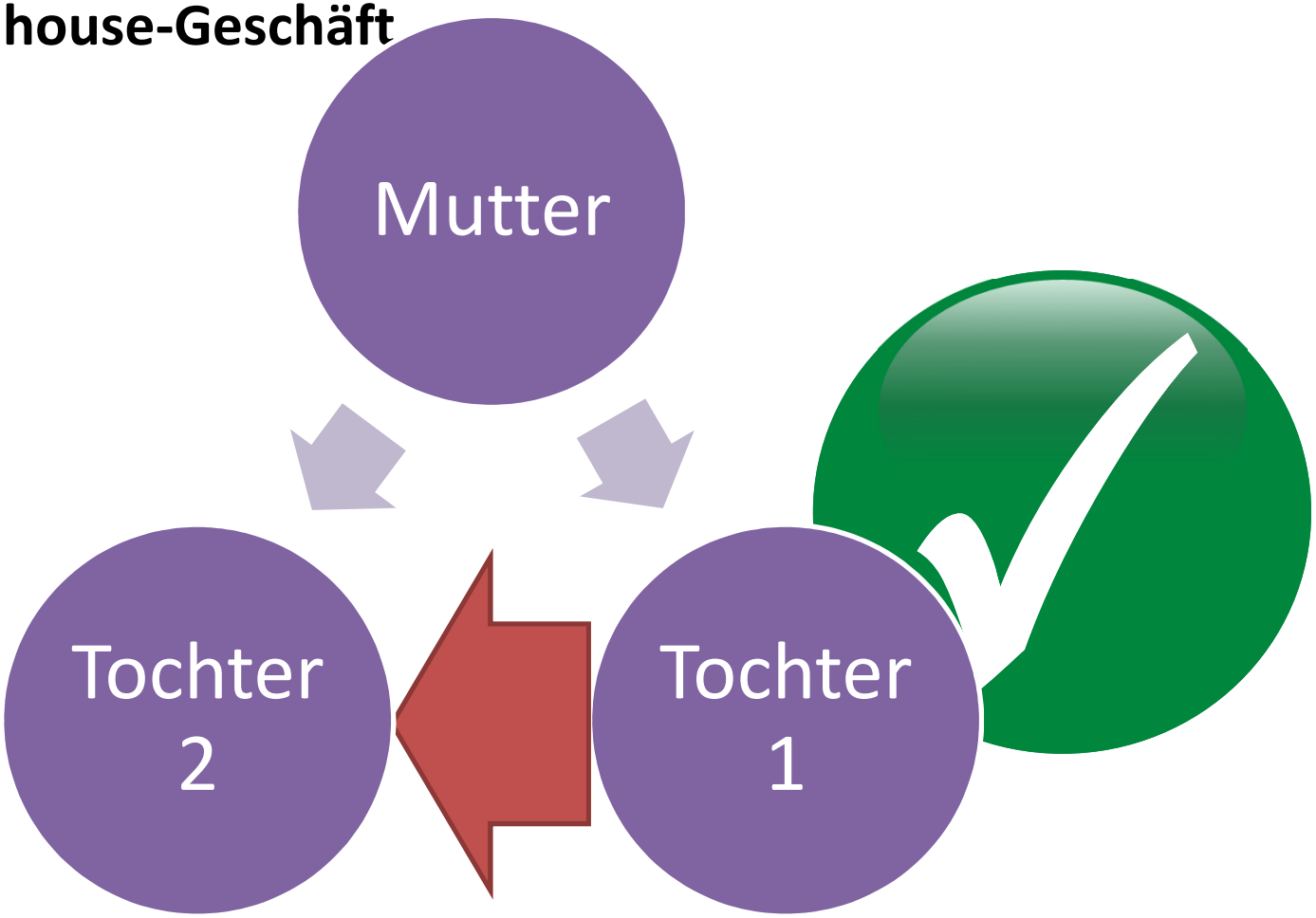

# Horizontales Inhouse-Geschäft

*§ 108 GWB*

***Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit***

*(1) – (2) …*

*(3) Absatz 1 gilt auch für öffentliche Aufträge,* ***die von einer kontrollierten juristischen Person****, die zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 ist, an den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder* ***an eine von diesem öffentlichen Auftraggeber kontrollierte andere juristische Person vergeben werden****. Voraussetzung ist, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll. Ab-satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.*

# Verwaltungszusammenarbeit

*§ 108 GWB*

***Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit***

*(1) – (5)*

*(6) Dieser Teil kommt ferner nicht zur **Anwendung bei Verträgen**, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 geschlossen werden, wenn*

1. *der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die **Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt** werden,*
2. *die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 **ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse** bestimmt wird und*
3. *die öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt **weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen**, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind.*

## Verwaltungszusammenarbeit

# Voraussetzungen im Allgemeinen:

Jeder Vertragspartner muss ein Ziel verfolgen, dass im öffentlichen Interesse liegt, mithin einen Gemeinwohlbezug hat.

Beispiel:
Abfallentsorgung (EuGH v. 09.06.2009 – C-480/06 – *Stadtreinigung Hamburg*)
Forschung (EuGH v. 19.12.2012 – C-159/11 – *Lecce*)
Abwasserbeseitigung (OLG Naumburg v. 17.03.2017 – 7 Verg 8/16)
Behandlung und Betreuung von Patienten sowie Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Allgemeinheit mit Arzneimittel (OLG München v. 21.02.2013 – Verg 21/12)

Die Vertragspartner müssen dasselbe Ziel verfolgen – Zielidentität (*„Erreichung gemeinsamer Ziele“*)

Beispiel: Nicht ausreichend ist, wenn ein Vertragspartner die wissenschaftl. Forschung zum Ziel hat und der andere die ärztliche Behandlung und Betreuung von Patienten (vgl. auch OLG Naumburg v. 17.03.2017 – 7 Verg 8/16)

Der Vertrag über die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit muss unmittelbar der Erfüllung des gemeinsamen Ziels dienen

Hilfsgeschäfte, wie z.B. Reinigungsdienstleistungen, dienen nicht unmittelbar dem gemeinsamen Ziel (EuGH v. 13.06.2013 – C-386/11 - *Piepenbrock*); im Hinblick auf technische Betriebsführung offen gelassen von OLG Naumburg v. 17.03.2017 – 7 Verg 8/16

Aus dem Vertrag muss ein kooperatives Zusammenwirken bei der Erfüllung des gemeinsamen Ziels erkennbar sein.

Jeder Vertragspartner muss Beitrag zur Erfüllung des gemeinsamen Ziels leisten; reiner Leistungsaustausch verbunden mit einer Entgeltzahlung reicht nicht aus (EuGH v. 09.06.2009 – C-480/06 – Stadtreinigung Hamburg; OLG München v. 21.02.2013 – Verg 21/12; a.A. *Portz*, in: a.a.O., § 108 GWB R. 243)

**Frage**

Gilt die Ausschreibungsfreiheit auch bei zuwendungsfinazierten Maßnahmen?

## Inhouse-Geschäft und Verwaltungszusammenarbeit

In der Literatur wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass die aus dem Zuwendungsrecht folgende Bindung an das Vergaberecht bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen entfällt. Allerdings wurde diese Ansicht bislang NICHT von den Gerichten bestätigt.

**3. Vergabe von Aufträgen**

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

– bei Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung Teil A (VOB/A),

– bei der Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) oder des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) die VOB, VOL, VOF oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

# Inhouse-Geschäft und Verwaltungszusammenarbeit

Die Literaturmeinung überzeugt nicht. Fördermittelgeber sind daher gehalten, entweder die Nebenbestimmung isoliert anzufechten oder beim Fördermittelgeber konkret nachzufragen, um einen sog. **Vertrauenstatbestand** herbeizuführen. Sofern ein Vertrauenstatbestand vorliegt, kann sich der Fördermittelgeber im Rahmen der Prüfung nicht ohne weiteres auf einen Vergaberechts-verstoß berufen.
Ansonsten droht ein **100%-ige Rückforderung.**

**Frage**

Finden die Ausnahmen zum Inhouse-Geschäft und der Verwaltungs-zusammenarbeit (künftig) auch unterhalb der Schwellenwerte Anwendung?

*§ 1 UVgO*

***Gegenstand und Anwendungsbereich***

*(1) …*

*(2) Diese Verfahrensordnung ist ungeachtet des Erreichens der jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ferner nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die das Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.*

*(3) …*

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

# Forschungs- und Entwicklungsleistungen

## Forschungs- und Entwicklungsleistungen

# Ausnahmen

| Allgemeine Ausnahmen | | | Besondere Ausnahmen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| § 107 GWB | § 108 GWB | § 132 GWB | Allgemeine öffentliche Aufträge | Sektoren | VS-Vergabe | Konzessionen |
| z.B. Miete und Kauf von Grund-stücken | In-House-G; Verwaltungs-zusammen-arbeit | Vertrags-änderung | § 116 GWB, z.B. Prozess-vertretung, F+E, Kredite | § 137 GWB | § 145 GWB, z.B. Nachrichten-dienstl. | § 149 GWB, z.B. Wasser-versorgung |

**Frage**

Ob Forschungsleistungen ausschreibungspflichtig waren, hing doch von diversen Voraussetzungen ab?

## Freistellung von Forschungsleistungen

| Forschungsförderung (Vergaberecht gilt nicht) | Auftragsforschung (Vergaberecht gilt) |
|---|---|
| Ergebnisse werden nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers | Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers |
| Ergebnisse stehen der Allgemeinheit frei zur Verfügung | Auftraggeber entscheidet, ob und inwieweit er die Ergebnisse der Forschung der Allgemeinheit zur Verfügung stellt |
| Forschung wird nicht vollständig durch den Auftraggeber vergütet | Forschung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet |

**Frage**

Der Ausnahmetatbestand zu den Forschungsleistungen sieht doch jetzt ein wenig anders aus – oder?

*§ 116 GWB*

***Besondere Ausnahmen***

NEU

*(1) Dieser Teil ist **nicht anzuwenden** auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn diese Aufträge Folgendes zum Gegenstand haben:*

*(…)*

*2. **Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen**, es sei denn es handelt sich um Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 73000000-2 bis 73120000-9, 733000005, 73420000-2 und 73430000-5 fallen und bei denen*

*a) die Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit werden und*

*b) die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.*

**Frage**

Was versteht der Gesetzgeber denn unter Forschungs- und Entwicklungsleistungen?

## Forschungs- und Entwicklungsleistungen

Forschungs- und Entwicklungsleistungen umfassen:

| Grundlagen-forschung | Angewandte Forschung | Experimentelle Entwicklung |
| --- | --- | --- |
| Arbeiten, die dem Erwerb von **neuem Grundlagenwissen** ohne Praxisbezug dienen | Arbeiten, die der Erlangung **neuer Erkenntnisse** mit dem Ziel der praktischen Umsetzung dienen | Herstellung **neuer** Materialien etc. zur Entwicklung **neuer** Verfahren, Systeme und Dienstleistungen |

**Frage**

Gut, Forschungs- und Entwicklungsleistungen sind also gänzlich vom Vergaberecht befreit. Aber § 116 GWB macht doch eine Rückausnahme, oder? Welche Leistungen sind mit den CPV-Codes gemeint?

*§ 116 GWB*

***Besondere Ausnahmen***

*(1) Dieser Teil ist **nicht anzuwenden** auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn diese Aufträge Folgendes zum Gegenstand haben:*
*(…)*
*2. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, **es sei denn** es handelt sich um Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 73000000-2 bis 73120000-9, 733000005, 73420000-2 und 73430000-5 fallen **und** bei denen*
*a) die Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit werden und*
*b) die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.*

**Frage**

Welche Leistungen sind mit den CPV-Codes gemeint, mithin von der Rückausnahme umfasst?

# Forschungs- und Entwicklungsleistungen

| | |
|---|---|
| 73000000-2 (4) | Forschungs- und Entwicklungsdienste und zugehörige Beratung |
| 73100000-3 | Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung |
| 73110000-6 | Forschungsdienste |
| 73111000-3 | Forschungslabordienste |
| 73112000-0 | Meeresforschungsdienste |
| 73120000-9 | Experimentelle Entwicklung |
| 73200000-4 | Beratung im Bereich Forschung und Entwicklung |
| 73210000-7 | Beratung im Bereich Forschung |
| 73220000-0 | Beratung im Bereich Entwicklung |
| 73300000-5 | Planung und Ausführung von Forschung und Entwicklung |
| 73400000-6 | Forschung und Entwicklung für Sicherheits- und Verteidigungsgüter |
| 73410000-9 | Militärforschung und -technologie |
| 73420000-2 | Vordurchführbarkeitsstudie und technologische Demonstration |
| 73421000-9 | Entwicklung von Sicherheitsausrüstungen |
| 73422000-6 | Entwicklung von Feuerwaffen und Munition |

# Forschungs- und Entwicklungsleistungen

| | |
|---|---|
| 73423000-3 | Entwicklung von Militärfahrzeugen |
| 73424000-0 | Entwicklung von Kriegsschiffen |
| 73425000-7 | Entwicklung von Militärflugzeugen, Raketen und Raumfahrzeugen |
| 73426000-4 | Entwicklung von elektronischen Systemen für militärische Zwecke |
| 73430000-5 | Test und Bewertung |
| 73431000-2 | Test und Bewertung von Sicherheitsausrüstungen |
| 73432000-9 | Test und Bewertung von Feuerwaffen und Munition |
| 73433000-6 | Test und Bewertung von Militärfahrzeugen |
| 73434000-3 | Test und Bewertung von Kriegsschiffen |
| 73435000-0 | Test und Bewertung von Militärflugzeugen, Raketen und Raumfahrzeugen |
| 73436000-7 | Test und Bewertung von elektronischen Systemen für militärische Zwecke |
| 75000000-6 | Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung |
| 75100000-7 | Dienstleistungen der Verwaltung |

## Forschungs- und Entwicklungsleistungen

Forschungsleistungen der Art, die ausdrücklich in den CPV-Codes genannt sind, bleiben dem Vergaberecht unterworfen, sofern

- die Ergebnisse <u>ausschließlich</u> Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch werden und
- die Dienstleistung <u>allein</u> vom Auftraggeber vergütet wird.

**Frage**

Schon wieder eine Ausnahmeregelungen aus dem Oberschwellenbereich die auch unterhalb der Schwellenwerte Anwendung finden soll?

*§ 1 UVgO*

***Gegenstand und Anwendungsbereich***

*(1) …*

*(2) Diese Verfahrensordnung ist ungeachtet des Erreichens der jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ferner nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die das Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.*

*(3) …*

# Bedeutung und Schätzung des Auftragswerts

## Bedeutung und Schätzung des Auftragswerts

Vergabeverfahren oberhalb
der Schwellenwerte
(→ europaweite Ausschreibungen)

---

Vergabeverfahren unterhalb
der Schwellenwerte
(→ nationale Ausschreibungen)

| Art der Leistung | seit 1.1.2014 | seit 1.1.2016 |
|---|---|---|
| Liefer- und Dienstleistung | 207.000 € | 209.000 € |
| Bauleistungen | 5.186.000 € | 5.225.000 € |
| Oberste und obere Bundesbehörden | 134.000 € | 135.000 € |
| Sektoren (DL + LL) | 414.000 € | 418.000 € |
| Soziale und besondere Dienstleistungen | - | (ab 18.4.2016) 750.000 € |
| Soziale und besondere Dienstleistungen im Sektorenbereich | - | (ab 18.4.2016) 1.000.000 € |

## Bedeutung und Schätzung des Auftragswerts

Übersteigt der Auftragswert den Schellenwert

- sind die Vergabestellen zur Beachtung der europäischen Vergabevorschriften (z.B. VgV) verpflichtet.
- existiert ein effektives Rechtsschutzsystem bestehend aus Vergabekammern und Oberlandesgerichten.

**Frage**

Wie wird der Auftragswert geschätzt?

*§ 3 VgV („neu“)*

***Schätzung des Auftragswerts***

*(1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen **Leistung ohne Umsatzsteuer** auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.*

*(2) Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf **nicht in der Absicht erfolgen**, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung **zu umgehen**. Eine Auftragsvergabe darf **nicht so unterteilt werden**, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor.*

*(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird.*

NEU

*(4) – (10) …*

# Die drei wichtigsten Regeln

| | | |
|---|---|---|
| **Nettopreise** (ohne MWSt.) | **Kein „Kleinrechnen“** | **Lose**: zusammen-rechnen |
| § 3 Abs. 1 Satz 1 VgV | § 3 Abs. 2 Satz 1 VgV | § 3 Abs. 7 VgV |

# Drei weitere Standardfälle

| **Optionen**: | **Rahmenverträge**: | **Vertrag-verlängerung**: |
|---|---|---|
| müssen voll berücksichtigt werden | höchstes denkbares Beschaffungs-volumen | Vertrag wird als unbefristet behandelt |
| § 3 Abs. 1 Satz 3 VgV | § 3 Abs. 4 VgV | § 3 Abs. 1 Satz 3 VgV |

# Berechnungsregelungen

**unbefristeten Verträge / nicht absehbare Vertragsdauer**:

monatlichen Zahlungen multipliziert mit 48 (4 Jahre)

§ 3 Abs. 11 VgV

**Wiederholte Aufträge**:

gerechnet auf fiktive Laufzeit von 12 Monaten

§ 3 Abs. 10 VgV

**Frage**

Welche zuwendungsrechtlichen Konsequenzen folgen aus einem Verstoß gegen das Ungehungsverbot?

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Künstliche Aufteilung von Bau-/Dienst- oder Lieferaufträgen | Ein Auftrag wird so aufgeteilt, dass das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts fällt | 100%<br><br>25%, wenn die Auftragsbekanntmachung wenigstens auf nationaler Ebene erfolgt ist. |

# Vergabevorbereitung – das Fundament einer Ausschreibung

# Wahl des Verfahrensart

## Verfahrensarten Überblick – aktuelle Rechtslage

| National | Europaweit |
|---|---|
| Öffentliche Ausschreibung | Offenes Verfahren |
| Beschränkte Ausschreibung | Nichtoffenes Verfahren |
| Freihändige Vergabe<br>(künftig **Verhandlungsvergabe**) | Verhandlungsverfahren |
| Direktkauf bis 500 EUR<br>(künftig **1.000 EUR**) | Wettbewerblicher Dialog |
| | Innovationspartnerschaft |

NEU

**Frage**

In welchem Verhältnis stehen die Verfahrensarten zueinander?

## (Europaweite) Verfahrensarten - Verfahrenswahl

# Auftraggeber darf

frei wählen zwischen

- Offenem Verfahren
- Nichtoffenem Verfahren

nur in Ausnahmefällen

- Verhandlungsverfahren / Wettbewerblicher Dialog
- Verhandlungsverfahren ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb
- Innovationspartnerschaft

# (Europaweite) Verfahrensarten – Verfahrenswahl

*§ 14 VgV („neu“)*
***Wahl der Verfahrensart***

*(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt nach § 119 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovations-partnerschaft.*
*(2) Dem öffentlichen Auftraggeber steht* ***das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren****, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert,* ***nach seiner Wahl*** *zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist.*
*(3) – (6) …*

# (Europaweite) Verfahrensarten – Verfahrenswahl bei soziale anderen besonderen Dienstleistungen

*§ 65 VgV („neu“)*
***Ergänzende Verfahrensregelungen***

*(1) Neben dem offenen und dem nicht offenen Verfahren stehen dem öffentlichen Auftraggeber abweichend von § 14 Absatz 3* ***auch das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach seiner Wahl zur Verfügung****. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies nach § 14 Absatz 4 gestattet ist.*
*(2) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf abweichend von § 21 Absatz 6 höchstens* ***sechs Jahre*** *betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.*
*(3) – (4) …*

**Frage**

Wie stehen die Verfahren im Unterschwellenbereich zueinander?

## (Nationale) Verfahrensarten – Verfahrenswahl (noch)

# Auftraggeber darf

öffentlich ausschreiben

nur in Ausnahmefällen

beschränkt ausschreiben

freihändig vergeben mit/ohne TW

mit TW
§ 3 Abs. 3 VOL/A

ohne TW
§ 3 Abs. 4 VOL/A

## (Nationale) Verfahrensarten – Verfahrenswahl (nach UVgO)

**Auftraggeber darf**

**frei wählen zwischen**

- Öffentlicher Ausschreibung
- Beschränkter Ausschreibung nach vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

**nur in Ausnahmefällen**

- Verhandlungsvergabe (ehemals „freihändige Vergabe“)
  - Dann aber frei wählen zwischen Verhandlungsvergabe
    - ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb
    - Mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb
- Beschränkter Ausschreibung ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb

# (Nationale) Verfahrensarten – Verfahrenswahl (nach UVgO)

*§ 8 UVgO („neu“)*
***Wahl der Verfahrensart***

*(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt durch Öffentliche Ausschreibung, durch Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und durch Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.*

*(2) Dem **Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung**. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist. Abschnitt 3 bleibt unberührt.*

*(3) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn (…)*

*(4) Der öffentliche Aufraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe **mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** vergeben, wenn (…)*

# Offenes Verfahren / Öffentliche Ausschreibung

## Verfahrensarten – Offenes Verfahren / Öffentliche Ausschreibung

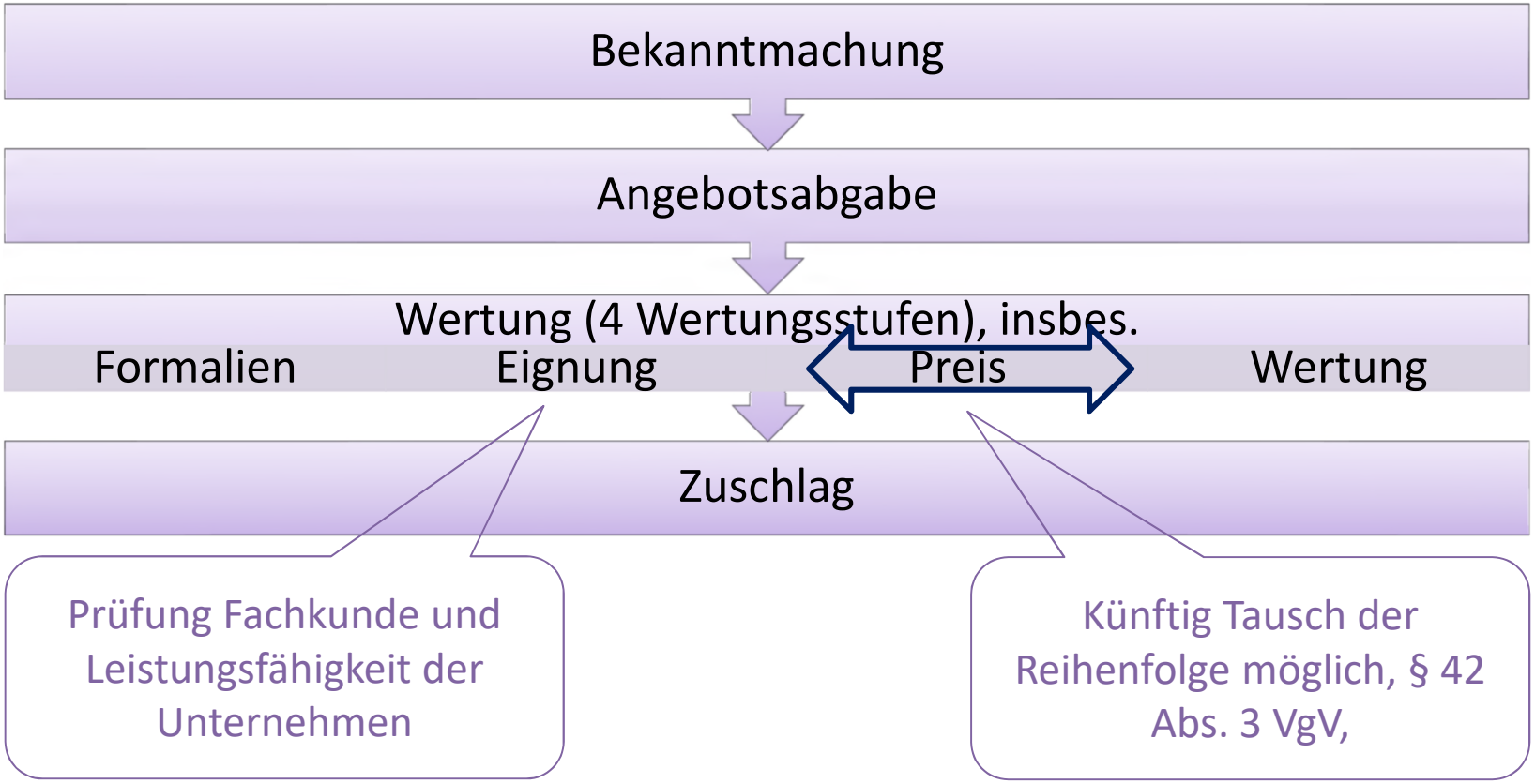

## Verfahrensarten – Offenes Verfahren / Öffentliche Ausschreibung

Charakteristisch für das Offene Verfahren/ die öffentliche Ausschreibung ist, dass der Beschaffungsgegenstand aus Sicht der Bieter nicht verhandelbar ist. Weicht das Angebot inhaltlich vom Beschaffungsgegenstand ab, wird es im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

## Verfahrensarten – Offenes Verfahren / Öffentliche Ausschreibung

### Frist für den Eingang der Angebote

**Öffentliche Ausschreibung**

*Der Auftraggeber legt **angemessene Fristen** für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) nach den §§ 9 bis 12 sowie die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest. .*

**Offenes Verfahren**

Mind. **35 KT** gerechnet ab dem Tag nach der Versendung der Bekanntmachung

**30 KT**, wenn die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird

Mind. **15 KT** bei hinreichender Dringlichkeit

**Frage**

Kann die Missachtung von Fristen díe Rückforderung von Zuwendungen zur Folge haben?

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Nichteinhaltung<br><br>• der Fristen für den Eingang der Angebote<br>oder<br>• der Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme | Die Fristen für den Eingang der Angebote (oder der Anträge auf Teilnahme) waren kürzer als die Fristen in den Richtlinien | 25 %, wenn die Fristen um mindestens 50 % kürzer waren,<br>10 %, wenn die Fristen um mindestens 30 % kürzer waren,<br>5 % bei allen anderen Fristverkürzungen (dieser Korrektursatz kann auf einen Wert zwischen 2 % und 5 % verringert werden, wenn die Schwere des Verstoßes dies rechtfertigt |

# Nicht offenes Verfahren / Beschränkte Ausschreibung mit TW

## Verfahrensarten - Beschränkte Ausschreibung / nicht offenes Verfahren mit TW

Vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb mit Bekanntmachung
(Prüfung Fachkunde und Leitungsfähigkeit der Unternehmen)

Aufforderung an mindestens **drei / fünf Unternehmen** ein Angebot abzugeben.

Eingang der Angebote

Wertung (Formalien, Preis, Wertung)

Zuschlag

## Verfahrensarten – Beschränkte Ausschreibung / nicht offenes Verfahren mit TW

Beim der beschränkten Ausschreibung / dem nicht offenen Verfahren mit TW handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren.
Ebenso ist Beschaffungsgegenstand aus Sicht der Bieter nicht verhandelbar ist. Weicht das Angebot inhaltlich vom Beschaffungsgegenstand ab, wird es im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

## Verfahrensarten – Beschränkte Ausschreibung / nicht offenes Verfahren mit TW

# Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge

| Beschränkte Ausschreibung | nicht offenes Verfahren |
| --- | --- |
| *Der Auftraggeber legt **angemessene Fristen** für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) nach den §§ 9 bis 12 sowie die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest. .* | mind. **30 KT** gerechnet ab dem Tag nach der Versendung der Bekanntmachung |
| | mind. **15 KT** bei hinreichender Dringlichkeit |

## Verfahrensarten – Beschränkte Ausschreibung / nicht offenes Verfahren mit TW

# Frist für den Eingang der Angebote

| Beschränkte Ausschreibung | Nicht offenes Verfahren |
| --- | --- |
| *Der Auftraggeber legt **angemessene Fristen** für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) nach den §§ 9 bis 12 sowie die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest. .* | siehe nächste Folie |

# Verfahrensarten – Beschränkte Ausschreibung / nicht offenes Verfahren mit TW

| **Frist für den Eingang der Angebote** | |
|---|---|
| Regelfall (§ 16 Abs. 5 VgV „neu“) | **30 Tage** |
| elektronische Übermittlung der Angebote wird akzeptiert (§ 16 Abs. 8 VgV „neu“) | **25 Tage** |
| gegenseitiges Einvernehmen (§ 16 Abs. 6 VgV („neu“) – ohne oberste Bundesbehörden) | **gemäß Vereinbarung** |
| kein einvernehmliches Einvernehmen (§ 16 Abs. 6 VgV-„neu“) → § 20 Abs. 1 VgV-E ist zu berücksichtigen | **≥ 10 Tage** |
| hinreichend begründete Dringlichkeit (§ 16 Abs. 7 VgV „neu“) | **≥ 10 Tage** |
| Veröffentlichung einer Vorinformation (§ 38 Abs. 3 VgV „neu“) | **10 Tage** |

## Verfahrensarten – Beschränkte Ausschreibung / nicht offenes Verfahren mit TW

Die Missachtung von Fristen kann die Rückforderung von Zuwendungen zur Folge haben. Dies gilt vor allem, wenn die Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss zur Anwendung kommen.

# Beschränkte Ausschreibung nach UVgO und VOL/A ohne TW

## Verfahrensarten - Beschränkte Ausschreibung nach UVgO / VOL/A ohne TW

Aufforderung an mindestens **drei Unternehmen** ein Angebot abzugeben.

↓

Eingang der Angebote

↓

Wertung (Formalien, Eignung, Preis, Wertung)

↓

Zuschlag

## Verfahrensarten - Beschränkte Ausschreibung nach UVgO / VOL/A ohne TW

| Vorschrift | Voraussetzung | Hinweis |
|---|---|---|
| § 8 Abs. 3 Nr. 1 UVgO,<br>§ 3 Abs. 4 Nr. 1 VOL/A | öffentliche Ausschreibung hatte kein wirtschaftliches Ergebnis | Unwirtschaftliches Ergebnis darf nicht auf einer fehlerhaften Auftragswertschätzung beruhen |
| § 8 Abs. 3 Nr. 2 UVgO,<br>§ 3 Abs. 4 Nr. 2 VOL/A | Missverhältnis zwischen Wert der Leistung und Aufwand | Eng auslegen; dagegen sprechen vor allem Wertgrenzen-regelungen |

## Verfahrensarten – Beschränkte Ausschreibung nach UVgO / VOL/A ohne TW

Charakteristisch für die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewett-bewerb ist, dass der Beschaffungs-gegenstand aus Sicht der Bieter nicht verhandelbar ist. Weicht das Angebot inhaltlich vom Beschaffungsgegenstand ab, wird es im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

# Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Frage**

Wo liegen die Gemeinsamkeiten der Verhandlungsvergabe nach UVgO und der freihändigen Vergabe nach VOL/A?

## Verfahrensarten Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Beiden Verfahren ist gemein, dass der Auftraggeber darüber entscheiden darf, ob er einen Teilnahmewettbewerb durchführt oder nicht (§ 3 Abs. 1 Satz 3 VOL/A; § 8 Abs. 4 UVgO).

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Charakteristisch für die Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe ist es, dass in den Grenzen der vom Auftraggeber festgesetzten Mindestanforderungen über den Beschaffungsgegenstand verhandelt werden kann. Ein Ausschluss ist nur dann geboten, wenn das Angebot inhaltlich von den Mindestanforderungen abweicht.

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Die Möglichkeit über den Beschaffungsgegenstand verhandeln zu können, befreit den Auftraggeber allerdings nicht davon, den Beschaffungsgegenstand eindeutig zu beschreiben.

**Frage**

Aber ich dachte die freihändige Vergabe sei ein mehr oder weniger formloses Verfahren?

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Die freihändige Vergabe ist **nicht** „formlos“, sondern schafft im Gegenteil deutlich erhöhten Argumentations-aufwand. Der Grundsatz: Wer schreibt der bleibt, gilt hier erst recht.
Ein formloses Verfahren ist lediglich der Direktkauf bis zu einem Auftragswert von 500 EUR / 1.000 EUR.

**Frage**

Wo liegen dann die Unterschied zwischen Verhandlungsvergabe nach UVgO und der freihändigen Vergabe nach VOL/A?

# Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb

Aufforderung an **mindestens drei Unternehmen** ein Angebot abzugeben.

Eingang der Angebote

wenigstens **eine** Verhandlungsrunde

Best-and-final-offer (BAFO)

Wertung

Vorabinformation an unterlegene Bieter/Bewerber

Zuschlag

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Im Rahmen der Verhandlungsvergabe muss wenigstens eine Verhandlungsrunde durchgeführt werden, es sei denn, in der Bekanntmachung wird bereits darauf hingewiesen, dass bereits auf die Erstangebote der Zuschlag erteilt werden kann (§ 12 Abs. 4 UVgO).

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge / Angebote

Verhandlungsvergabe / freihändige Vergabe

*Der Auftraggeber legt **angemessene Fristen** für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) nach den §§ 9 bis 12 sowie die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest. .*

**Frage**

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe durchgeführt werden darf?

NEU

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**§ 8 Abs. 4 Nr. 1 UVgO**

**Rechtsfolge:**

Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
konzeptionelle / innovative Leistung

**Beispiel:**
komplexes Bauprojekt,
IKT: Wechsel auf NGN,
freiberufliche Leistung

**Nicht für**:

Beschaffung von Standardleistungen

NEU

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**§ 8 Ab. 2 Nr. 2 UVgO**

**Rechtsfolge:**

Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
technisch / rechtlich / finanziell komplexe Leistung

**Beispiel:**
Infrastrukturprojekt,
komplexes IT-Projekt
Energiespar-Contracting

**Nicht für**:

Beschaffung von Standardleistungen

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
nicht hinreichend genau beschreibbare Leistung

**§ 3 Abs. 5 h) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 3 UVgO**

**Beispiel:**
Infrastrukturprojekt,
innovative Leistung
freiberufliche Leistungen

**Nicht für**:

Beschaffung von
Standardleistungen

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**§ 3 Abs. 5 a) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 4 UVgO**

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
Aufhebung und neue Ausschreibung verspricht kein wirtschaftl. Ergebnis

**Beispiel:**
nur überteuerte Angebote eingegangen

**Nicht wenn**:

fehlerhafte

Preisschätzung

NEU

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**§ 8 Abs. 4 Nr. 5 UVgO**

**Rechtsfolge:**

Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**

Anpassung an verfügbare komplexe Leistung

**Beispiel:**

Arbeit an vorhandener, komplexer „Alt“-IT

**Nicht für**:

Beschaffung von Standardleistungen

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
Lieferleistung, die ausschließlich zu **F+E**-Zwecken hergestellt wurde

**§ 3 Abs. 5 c) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 6 UVgO**

**Beispiel:**
spezielle Nährböden für biologische Versuche; Drohnen-Prototypen

**Nicht für**:
Nachweis der Serienreife, Deckung der F+E-Kosten

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
Im Anschluss an Entwicklungsleistung

**§ 3 Abs. 5 b) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 7 UVgO**

**Beispiel:**
Merkeltelefon

**Weitere Voraussetzung**:
Eng auslegen! Es muss tatsächlich eine Entwicklungsleistung vorgeschaltet gewesen sein und der Anschlussauftrag „muss“ notwendig sein.

NEU

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**§ 8 Abs. 4 Nr. 8 UVgO**

**Rechtsfolge:**

Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
keine oder keine geeigneten Angebote in einem offenen (öffentliche A.) o. nicht offenen Verfahren (Beschränkte A.)

**Beispiel:**
nur ungeeignete Angebote oder Angebote die ausgeschlossen werden müssen

**Weitere Voraussetzung**:

Ursprüngliche Bedingungen des Auftrags dürfen nicht wesentlich geändert werden

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
Dringlichkeit

**§ 3 Abs. 5 g) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO**

**Beispiel:**
Überraschende Flüchtlingswelle

**Nicht wenn**:
Mindestfristen ausreichen oder „Dringlichkeit“ nur auf Planungsfehlern des Auftraggebers beruht

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
es kommt nur ein Unternehmen in Betracht

**§ 3 Abs. 5 l) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO**

**Beispiel:**
Patent- oder Urheberrecht

**Nicht wenn**:

alternative Distributionswege bestehen
(Bsp: Microsoft-Software)

NEU

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**§ 8 Abs. 4 Nr. 11 UVgO**

**Rechtsfolge:**

Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
an Warenbörse
Lieferleistung erworben

**Beispiel:**
Heizöl, Erdgas

**Weitere Voraussetzung**:
muss unmittelbar an Warenbörse erworben werden

NEU

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**§ 8 Abs. 4 Nr. 12 UVgO**

**Rechtsfolge:**

Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
zusätzliche Lieferleistung für Ersatz und Erweiterung

**Beispiel:**
Ersatz und Erweiterung eines CT oder eines Rasterelektronenmikroskops

**Weitere Voraussetzung**:
drohende technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten

**Frage**

Im Rahmen der freihändige Vergabe gibt es aber auch einen Tatbestand über den Nachbestellungen möglich sind?

## Verfahrensarten – Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren ohne TW

**§ 3 Abs. 5 d) VOL/A**

**Rechtsfolge:**
Freihändige Vergabe

**Voraussetzung:**
geringfügige Nachbestellungen

**Beispiel:**
Bestellung weitere PCs

**Weitere Voraussetzung**:
Beschränkung auf 20% des ursprünglichen Vertrags

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
Nur Lieferleistung. Ersatzteile oder Zubehörstücke vom ursprünglichen Lieferanten, die anderweit nicht oder nicht zu wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können.

**§ 3 Abs. 5 e) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 13 UVgO**

**Beispiel:**
Zusätzliche Papierfächer vom Drucker- oder Kopiererlieferanten; zusätzliche Regale vom Rollregalhersteller

**Weitere Voraussetzung**:
Eng auslegen! Bedenken, dass häufig alternative Bezugsquellen gibt (z.B. Tonerpatronen)

NEU

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**§ 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO**

**Rechtsfolge:**

Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**

Liefer- oder Dienstleistung zu besonders günstigen Bedingungen erworben

**Beispiel:**

Erwerb von Fahrzeugen aus Insolvenz oder Vorführwagen

**Weitere Voraussetzung**: vorteilhafte Gelegenheit

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
Gründe der Geheimhaltung

**§ 3 Abs. 5 f) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 15 UVgO**

**Beispiel:**
Leistungen zur Vorbereitung eines aus Sicherheitsgründen geheimen Transports

**Weitere Voraussetzung**:
Eng auslegen! Geheimhaltung kann auch über eine strenge Eignungsprüfung gewahrt werden.

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
Aufträge sollen nur an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden.

**§ 3 Abs. 5 j) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 16a UVgO**

**Beispiel:**
Beschaffung von Außenmobiliar aus Behindertenwerkstätten

**Weitere Voraussetzung**:
Verzicht auf Teilnahmewettbewerb nicht zulässig.

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
Aufträge sollen nur an Justizvollzugsanstalten vergeben werden.

**§ 3 Abs. 5 k) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 16b UVgO**

**Beispiel:**
Druckereiauftrag an JVA Gefängnisdruckerei

**Weitere Voraussetzung**:
Verzicht auf Teilnahmewettbewerb nicht zulässig.

## Verfahrensarten – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

**Rechtsfolge:**

Freihändige Vergabe
Verhandlungsvergabe

**Voraussetzung:**
Ausführungsbestimmung des zuständigen Bundes- oder Landesministers

**§ 3 Abs. 5 i) VOL/A**

**§ 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO**

**Beispiel:**
Wertgrenzenerlass

**Weitere Voraussetzung**:
Ausführungsbestimmung anwendbar?

# Verhandlungsverfahren mit/ohne TW

**Frage**

Welche Fristen sind im Verhandlungsverfahren zu beachten?

## Verhandlungsverfahren mit/ohne TW

- **Bewerbungsfrist Verhandlungsverfahren**

| | |
|---|---|
| Regelfall (§ 17 Abs. 2 VgV) | **30 Tage** |
| hinreichend begründete Dringlichkeit (§ 17 Abs. 3 VgV) | **≥ 15 Tage** |

# Verhandlungsverfahren mit/ohne TW

- **Frist im Verhandlungsverfahren für den Eingang der Erstangebote**

| | |
|---|---|
| Regelfall (§ 17 Abs. 6 VgV) | **30 Tage** |
| elektronische Übermittlung der Angebote wird akzeptiert (§ 17 Abs. 9 VgV) | **25 Tage** |
| gegenseitiges Einvernehmen (§ 17 Abs. 7 VgV – ohne oberste Bundesbehörden) | **gemäß Vereinbarung** |
| kein einvernehmliches Einvernehmen (§ 17 Abs. 7 VgV) → § 20 Abs. 1 VgV ist zu berücksichtigen | **≥ 10 Tage** |
| hinreichend begründete Dringlichkeit (§ 17 Abs. 8 VgV) | **≥ 10 Tage** |
| Veröffentlichung einer Vorinformation (§ 38 Abs. 3 VgV) | **10 Tage** |

| Verfahrensschritt | Vorschrift | Dauer |
|---|---|---|
| Eingang Teilnahmeanträge | § 17 Abs. 1 VgV | 30 (25) |
| Eignungsprüfung | | 2 |
| Erstangebote | § 17 Abs. 6 VgV | 30 (25) |
| Wertung Erstangebote | | 5 |
| Verhandlungsrunde | § 17 Abs. 10 VgV | 10 |
| Final Call (BAFO) | § 20 Abs. 1 VgV | 10 |
| Wertung BAFO | | 5 |
| Vorabinformation | § 134 GWB | 10 |
| **Summe** | | **102 (92)** |

## Verfahrensarten – Verhandlungsverfahren mit/ohne TW

Die Missachtung von Fristen kann die Rückforderung von Zuwendungen zur Folge haben. Dies gilt vor allem, wenn die Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss zur Anwendung kommen.

# Verhandlungsverfahren

mit Teilnahmewettbewerb

(§ 14 Abs. 3, 17 VgV)

ohne Teilnahmewettbewerb

(§ 14 Abs. 4, 17 VgV)

## Verfahrensarten – Verhandlungsverfahren mit TW

| Vorschrift | Voraussetzung |
|---|---|
| § 14 Abs. 3 Nr. 1 VgV | Anpassung an verfügbaren komplexe Leistung |
| § 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV | Konzeptionelle / innovative Leistungen |
| § 14 Abs. 3 Nr. 3 VgV | technisch / rechtlich / finanziell komplexe Leistung |
| § 14 Abs. 3 Nr. 4 VgV | nicht hinreichend genau beschreibbare Leistung |
| § 14 Abs. 3 Nr. 5 VgV | Aufhebung, da keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote |

**Frage**

Welche Finanzkorrektur zieht die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach sich, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen?

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Fälle die NICHT das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen. | | 25%<br><br>Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10% oder 5 % verringert werden. |

# Verhandlungsverfahren

mit Teilnahmewettbewerb

(§ 14 Abs. 3, 17 VgV)

ohne Teilnahmewettbewerb

(§ 14 Abs. 4, 17 VgV)

## Verfahrensarten – Verhandlungsverfahren ohne TW

| Vorschrift | Voraussetzung |
|---|---|
| § 14 Abs. 4 Nr. 1 VgV | keine oder keine geeigneten Angebote in einem offenen (öffentliche A.) o. nicht offenen Verfahren (beschränkte A.) |
| § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV | es kommt nur ein Unternehmen in Betracht |
| § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV | Dringlichkeit |
| § 14 Abs. 4 Nr. 4 VgV | Lieferleistung, die ausschließlich zu F+E-Zwecken hergestellt wurde |
| § 14 Abs. 4 Nr. 5 VgV | zusätzliche Lieferleistung für Ersatz und Erweiterung |

## Verfahrensarten – Verhandlungsverfahren ohne TW

| Vorschrift | Voraussetzung |
|---|---|
| § 14 Abs. 4 Nr. 6 VgV | an Warenbörse Lieferleistung erworben |
| § 14 Abs. 4 Nr. 7 VgV | Liefer- oder Dienstleistung zu besonders günstigen Bedingungen erworben |
| § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV | Dienstleistung im Anschluss an einen Planungswettbewerb |
| § 14 Abs. 4 Nr. 9 VgV | Dienstleistung oder Bauleistung die in dem Grundentwurf enthalten waren |

# Erstellung der Vergabeunterlage

**Frage**

Was ist unerlässliche Voraussetzung für die Erstellung der Vergabeunterlagen?

## Erstellung der Vergabeunterlage - Bedarfsermittlung

# Die Bedarfsermittlung und zwar

### Sortimententscheidung

Welche Materialien werden in welcher Qualität beschafft.

### Mengenentscheidung

Welche Mengen werden in welcher Periode (Jahr, Monat, Woche) beschafft.

**Frage**

Ist ein öffentlicher Auftraggeber tatsächlich frei in seiner Entscheidung, was er in welchem Umfang beschaffen möchte? Wie passt das denn mit dem Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsprinzip zusammen?

## Erstellung der Vergabeunterlage - Bedarfsermittlung

- Die Festlegung des Beschaffungsgegenstandes ist der alleinigen Bestimmung des Auftraggebers unterworfen, der genau wie Private allein die Art der zu vergebenden Leistung und den Auftragsgegenstand bestimmt.

- Entschließt sich der Auftraggeber zur Beschaffung, ist er frei in seiner Entscheidung, welchen Auftragsgegenstand er für erforderlich oder wünschenswert hält.

sog. **Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers** (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.02.2014 – Verg 29/13 – HIS; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.01.2013 – Verg 33/12 – Außenputz mit Glimmereffekt; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.06.2012 – Verg 7/12 – Impfstoff in Fertigspritzen

## Erstellung der Vergabeunterlage - Bedarfsermittlung

Das Vergaberecht regelt nicht *was* der Auftraggeber beschafft, sondern nur die *Art und Weise* der Beschaffung.

**Frage**

Gilt das Leistungsbestimmungsrecht tatsächlich uneingeschränkt?

# Grenzen des Leistungsbestimmungsrechts:

Die Bestimmung muss durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt sein.

Es müssen nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe vorliegen und die Bestimmung muss folglich willkürfrei getroffen worden sein.

Die Gründe müssen tatsächlich vorhanden (festgestellt und notfalls erwiesen) sein.

Die Bestimmung darf andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminieren.

**Frage**

Kann sich eine unsachgemäße Ausübung des Leistungs-bestimmungsrechts zu einer Rückforderung von Fördermitteln führen?

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Diskriminierende technische Spezifikationen | Festlegung zu genauer technischer Anforderungen, so dass der gleichberechtigte Zugang aller Bieter oder die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise behindert werden. | 25%<br><br>Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10% oder 5 % verringert werden. |

**Frage**

Wie wirkt sich das Leistungsbestimmungsrecht auf das Vergabeverfahren aus?

## Erstellung der Vergabeunterlage - Bedarfsermittlung

Insbesondere die Bedarfsermittlung hat Einfluss auf …

| Wahl des Verfahrens | Festlegung der Eignungskriterien | Festlegung der Zuschlagskriterien | Vergabe-unterlagen |
|---|---|---|---|
| offenes Verfahren<br>nichtoffenes Verfahren<br>Verhandlungsverfahren | Bewertung des Anbieters (Umsatz, Referenzen) | Bewertung der zu beschaffenden Leistung (Preis, Qualität etc.) | Eindeutige und erschöpfende Leistungs-beschreibung |

# Erstellung der Vergabeunterlage - Bedarfsermittlung

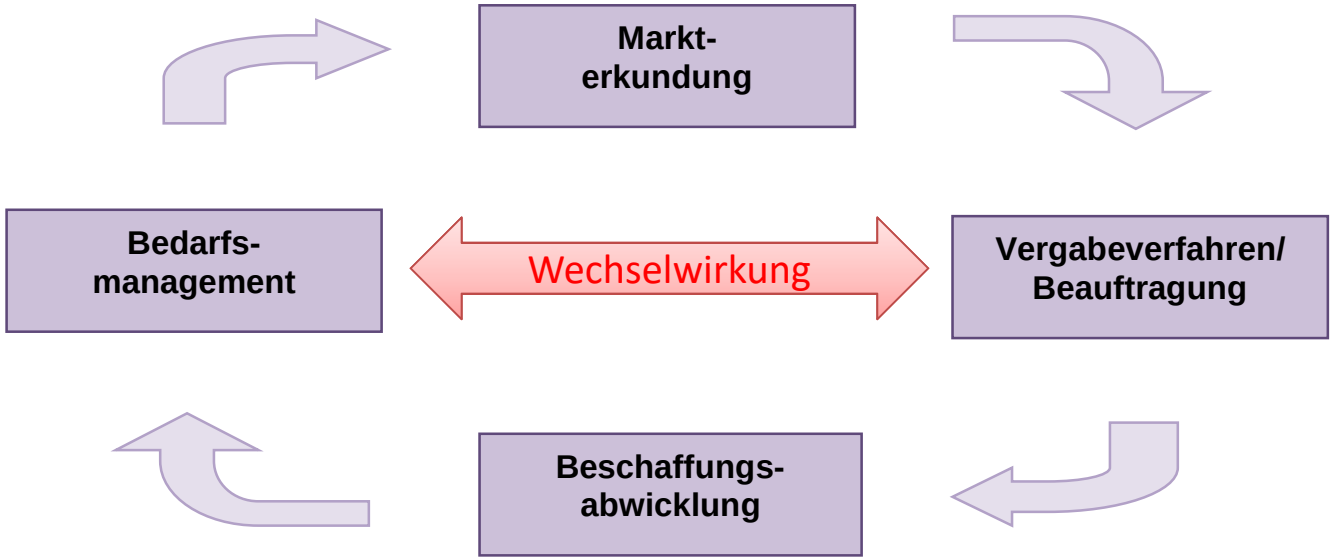

**Frage**

Was ist alles Gegenstand der Vergabeunterlage?

# Erstellung der Vergabeunterlage - Übersicht

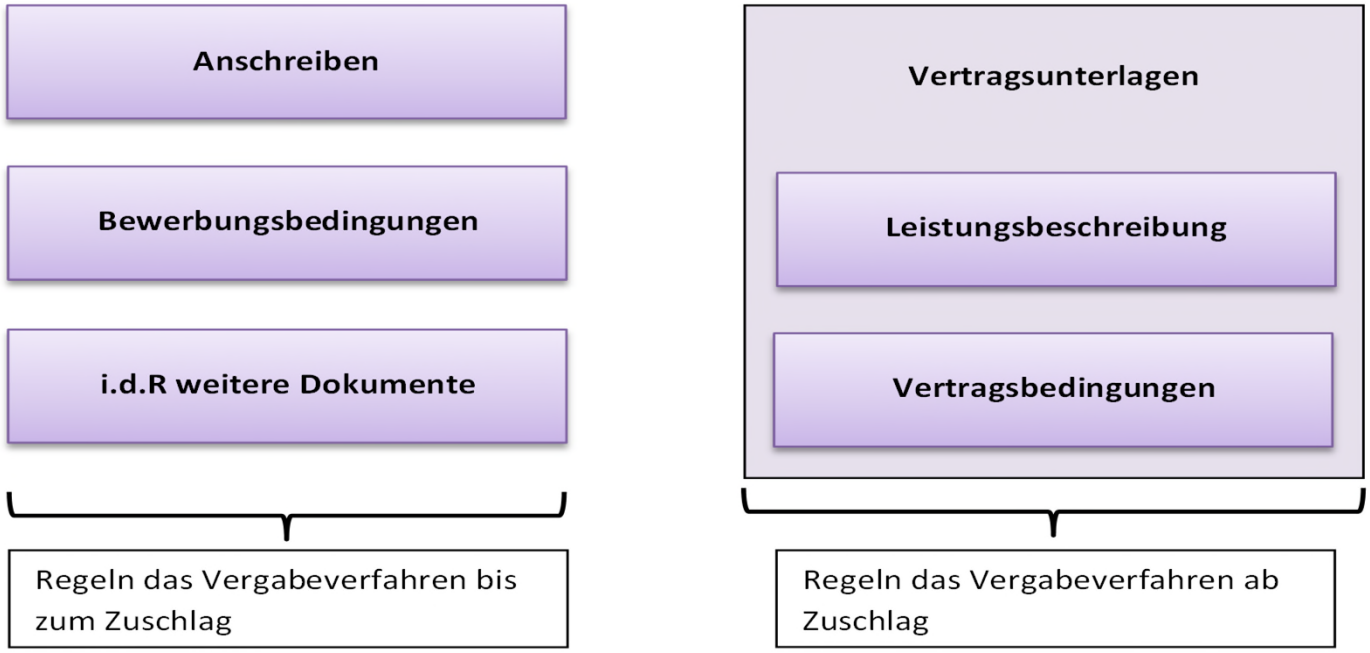


Abb. nach Roggenkamp/Zimmerman, jurisPK-VergabeR, 4. Aufl. 2013, § 9 VOL/A Rn. 7

**Frage**

Welchen Zweck erfüllt die Leistungsbeschreibung?

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung dafür, dass

- der Auftraggeber das erhält, was er tatsächlich benötigt.
- die Bieter widerspruchsfreie und vergleichbare Angebote einreichen.
- die Ausführung der Leistung reibungslos und technisch einwandfrei erfolgt.
- eine vertragsgemäße Abrechnung erfolgen kann.

**Frage**

Welche Arten von Leistungsbeschreibungen gibt es?

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

- **Es sind verschiedene Arten von Leistungsbeschreibung möglich:**

Konstruktive Leistungsbeschreibung

Funktionale Leistungsbeschreibung

# Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

- **Konstruktive Leistungsbeschreibung**

Es wird detailliert beschrieben, was gewünscht wird. Fokus liegt auf den technischen Spezifika. Angaben zu Nutzung sind nicht zwingend notwendig.

Die konstruktive Leistungsbeschreibung legt nicht nur das Ziel fest, sondern auch der Weg dorthin wird detailliert vorgegeben

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

- **Funktionale Leistungsbeschreibung**

Es wird das Leistungsziel beschrieben. Vorgegeben werden Zweck, Funktion und sonstige Rahmenbedingungen.

Art und Weise der Erfüllung des Leistungsziels wird den Bietern überlassen.

Die funktionale Leistungsbeschreibung wird zumeist um konkrete Mindestanforderungen ergänzt.

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

- **Abgrenzung konstruktive/funktionale Leistungsbeschreibung**

  - Bei der funktionalen Leistungsbeschreibung hat der Bieter konkrete Lösungen zu entwickeln und anzubieten.

  - Der Bieter trägt im Rahmen der funktionalen Leistungsbeschreibung mithin das Planungsrisiko.

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

In der Vergabepraxis kommen reine Formen der konstruktiven oder der funktionalen Leistungsbeschreibung nur selten vor. Zumeist handelt es sich um Mischformen.

**Frage**

Muss die Leistungsbeschreibung gewissen Anforderungen genügen oder ist der Auftraggeber in deren Ausgestaltung frei?

## Definition gemäß § 121 Abs. 1 GWB

- „In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so **eindeutig und erschöpfend** wie möglich zu beschreiben, so dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote **miteinander verglichen werden können**. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie die Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.“

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung muss folgenden Anforderungen genügen:

- eindeutig
- erschöpfend
- diskriminierungs-frei

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

**Eindeutig** = wesentliche Inhalte des zivilrechtlichen Vertrages (außer Preis) müssen klar erkennbar sein

- Art der Leistung
- Auftrag-geber
- Leistungs-zeitpunkt
- Leistungs-ort

## **Vorsicht** bei den von den Auftraggebern verwendeten Begriffen

| **Ausgeschrieben wurde:** | **Gesucht wird aber:** |
|---|---|
| Berufsbildungsmaßnahmen | Softwareschulung in Behörde |
| IT-Leitungen | Bauleistungen |
| Job-Management-System | Fernadministrationssoftware |
| Rollout von Arbeitsplatzsystemen | Austausch von PCs |
| Flug-Vorfeld-Pflegegerät | Was könnte das sein? |

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung muss folgenden Anforderungen genügen:

- eindeutig
- erschöpfend
- diskriminierungs-frei

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

**Erschöpfend** ist die Leistungsbeschreibung, wenn

- die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen beschrieben sind.
- die besondere Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte beachtet sind.

**Frage**

Und wenn die Bedarfe nicht exakt beschrieben werden können, z.B. bei C-Artikel, wie etwa verschiedenen Papierwaren oder Büroartikeln?

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

**„so genau wie möglich“**

hängt vom konkreten Beschaffungsvorhaben ab

Idealfall: Mindest- und Maximal-abnahmemenge

Wenn Bedarf von externen Faktoren abhängt: **Erfahrungswerte**
(VK Thüringen, Beschl. v. 10.06.2011 - 250-4003.20-2151/2011-E-003-EF – Rahmenvertrag über Auftausalz)

Bieter muss typische Kalkulationsrisiken betreffend der Abnahmemenge tragen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.04.2012 – VII-Verg 93/11, Verg 93/11 – Rahmenvertrag über Zytostatika-Zubereitungen)

eller/Artikelbezeichnung" eine handelsübliche Bezeichnung (keine firmeninternen Bezeichnungen oder Angaben) einzugeben,
erchiert werden kann.

| Pos. | Kategorie | Bezeichnung der Leistung | Hersteller/Artikel-bezeichnung | Umwelt | Ver-packungs-einheit (VPE) | durch-schnittliche VPE pro Jahr | Preis je VPE in Euro (netto) | Gesamtbetrag in Euro (netto) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Papier | **Papier,** DIN A4, 80 g/m², weiß, hochfeines hadernhaltiges Bankpostpapier mit abgepasstem Wasserzeichen, geeignet für Kopierer und Laserdrucker, 500 Blatt/Packung | Hersteller<br>Artikel | | 1 Packung | 302 | | 0,00 |
| 2 | Papier | **Papier,** DIN A4, 80 g/m², weiß, schöne Streifigkeit, mit Molette-Wasserzeichen, für Laser und Inkjetdrucker, 500 Blatt/Packung | Hersteller<br>Artikel | | 1 Packung | 69 | | 0,00 |
| 3 | Papier | **Papier,** DIN A4, 90 g/m², 100'er, mit abgepasstem Wasserzeichen, 500 Blatt/Packung | Hersteller<br>Artikel | | 1 Packung | 185 | | 0,00 |
| 4 | Papier | **Papier** DIN A4, 80 g/m², Universalkopierpapier, weiß, 500 Blatt/Packung | Hersteller<br>Artikel | | 1 Packung | 4005 | | |
| 5 | Papier | **Papier,** DIN A4, 80 g/m², chlorfrei gebleicht, recycling Kopierpapier aus 100% Altpapier, Blauer Engel oder gleichwertiges Zeichen i.S.d. § 8 Abs.5 VOL/A-EG, | Hersteller<br>Artikel | RC, Blauer Engel | 1 Packung | 400 | | 0,00 |

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

Ein Verstoß gegen das Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung kann zu einer Rückforderung von Fördermitteln führen!!

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| unzureichende Definition des Auftragsgegenstandes | Die Beschreibung in der Bekanntmachung und/oder den Verdingungsunterlagen reicht nicht aus, damit potenzielle Bieter / Bewerber den Auftrags-gegenstand erkennen können. | 25%<br><br>Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 5 % verringert werden.<br><br>Falls die durchgeführten Arbeiten nicht veröffentlicht wurden, ist der betreffende Betrag zu 100 % zu berichtigen. |

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

„Produktspezifische“ Ausschreibungen sind grundsätzlich verboten. Die Leistungsbeschreibung muss diskriminierungsfrei sein. Auch mittelbare Diskriminierungen sind verboten.

**Frage**

Wie setzte ich in der Praxis einen produktneutrale Ausschreibung um?

## 1. Produkt- und Markenneutral (möglichst mit DIN / EN / ISO-Normen

| | |
|---|---|
| **Wenn DIN etc. dann mit** Zusatz *„… oder gleichwertig“* | **Tipp:** Was soll gleichwertig sein? |

## 2. Leitprodukte (z.B. Tesa-Film, PKW der oberen Mittelkl., wie MB E-Klasse)

| | |
|---|---|
| **mit** Zusatz *„… oder gleichwertig“* | **Tipp:** Was soll gleichwertig sein? |

## 3. produktscharf ausschreiben

**Kein** *„… oder gleichwertig“*

**Frage**

Diskriminierungsfrei? Bleibt da nicht das Leistungsbestimmungs-recht der Auftraggeber auf der Strecke?

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers kann im Ergebnis zu einer produktspezifischen Ausschreibung führen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 12.02.2014 – Verg 29/13 – HIS Software - Entscheidung für Bestandssoftware)

**Voraussetzung**: Schlüssige Begründung, warum gerade diese Marke / dieses Produkt notwendig ist

# Weitere Beispiele:

| | |
|---|---|
| Fertigspritzen | Zeitdruck im OP |
| | geringere Fehleranfälligkeit |
| Open gantry CT | Verwendung auch bei Kindern |
| | Weiterbehandlung im CT möglich |
| Bestandssoftware | Dünne Personaldecke |
| | Keine Ausfallzeiten |
| Erweiterung IKT-System | Keine Schnittstellen schaffen |
| | Weiterverwendung vorhandener Module |
| Außenwirkung | Außengestaltung eines Verwaltungsgebäudes (Glimmerputz) |
| Schwimmbagger | Sicherheit des Baggerfahrers |

**Frage**

Können eigentlich auch soziale und umweltbezogene Aspekte zum Gegenstand der Leistungsbeschreibung gemacht werden?

*§ 31 VgV*

***Leistungsbeschreibung***

*(1) - (2) …*

*(3) Die Merkmale (Anm. Verf.: des Auftragsgegenstandes) können auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie* ***soziale und umweltbezogene Aspekte*** *betreffen. Sie können sich auch auf* ***den Prozess*** *oder* ***die Methode zur Herstellung*** *oder* ***Erbringung der Leistung*** *oder auf ein* ***anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette*** *beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale* ***in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand*** *stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen* ***verhältnismäßig*** *sind.*

*(4) …*

**Frage**

Und was ist mit Gütezeichen, wie Blauer Engel etc.?

## Erstellung der Vergabeunterlage - Leistungsbeschreibung

aus dem Leistungsbestimmungsrecht folgt das Recht auch Fair-Trade / Siegel / Zertifizierungen vorzuschreiben

# Vergabe nach Losen

*§ 97 GWB*

***Grundsätze der Vergabe***

*(1) - (3) …*

*(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.* ***Leistungen sind nach der Menge aufgeteilt (Teillose) oder getrennt nach der Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben****. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.*

*…*

Die Pflicht zur Vergabe nach Losen findet sich zudem in

| | | |
|---|---|---|
| § 2 Abs. 2 VOL/A | § 22 UVgO | § 3 Abs. 2 ThürVgG |

## Vergabe nach Losen

# Lose

| Fachlos | Teillose |
| --- | --- |
| Handelt es sich um getrennte Märkte? | Branchenspezifisch |
| Bsp: Unterhaltsreinigung einerseits, Glasreinigung anderseits | Tipp: Berechnungstool des BMWi |

| Los 1 | | | |
|---|---|---|---|
| Standard-PC<br>24-monatige Vor-Ort-Garantie | 900 | | |
| Standard-PC<br>Aufschlag für 36-monatige Vor-Ort-Garantie | 600 | | |
| Power-PC<br>24-monatige Vor-Ort-Garantie | 400 | | |
| Power-PC<br>Aufschlag für 36-monatige Vor-Ort-Garantie | 250 | | |
| Notebook | 250 | | |
| Notebook<br>Aufschlag für 36-monatige Vor-Ort-Garantie | 225 | | |
| Monitor 22 Zoll<br>24-monatige Vor-Ort-Garantie | 900 | | |
| Monitor 22 Zoll<br>Aufschlag für 36-monatige Vor-Ort-Garantie | 800 | | |
| Monitor 24 Zoll<br>24-monatige Vor-Ort-Garantie | 400 | | |
| Monitor 24 Zoll<br>Aufschlag für 36-monatige Vor-Ort-Garantie | 350 | | |
| Laserdrucker<br>24-monatige Vor-Ort-Garantie | 600 | | |
| Laserdrucker<br>Aufschlag für 36-monatige Vor-Ort-Garantie | 400 | | |

## Vergabe nach Losen

Wenn auf eine Aufteilung in Lose verzichtet wird, muss dies im **Vergabevermerk** damit begründet werden, dass *„wirtschaftliche oder technische Gründe“* die einheitliche Vergabe ***„erfordern“*** werden. Wer schreibt, der bleibt.

**Frage**

Welche förderrechtliche Konsequenzen kann eine unterlassene Losbildung nach sich ziehen?

## Vergabe nach Losen

„Teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheids und Rückforderung **in Höhe von 25%** der Gesamtzuwendung, ist zulässig im Falle

- eines Verstoßes gegen das Gebot der Vergabe nach Losen (hier keine Aufteilung des Auftrags zur Beschaffung eines Feuerwehrautos in „Fahrgestell“, „Aufbau“ und „Beladung“).“

(VG Augsburg, Urteil v. 23.02.2016 – 3 K 15.1070)

# Festlegung der Eignungskriterien

*§ 122 GWB („neu“)*

***Eignung***

*(1) Öffentliche Aufträge werden an **fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen** vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind.*

*(2) Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen **ausschließlich** Folgendes betreffen:*

*1. **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung**,*

*2. **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,***

*3. **technische und berufliche Leistungsfähigkeit.***

*(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.*

*(4) Eignungskriterien **müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** und zu diesem in einem **angemessenen Verhältnis** stehen. Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen.*

## Festlegung der Eignungskriterien

# § 122 Abs. 2 GWB

| Nr. 1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung | Nr. 2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit | Nr. 3 technische und berufliche Leistungsfähigkeit |
|---|---|---|
| § 44 VgV | § 45 VgV | § 46 VgV |

**Frage**

Welchen Anforderungen müssen die Eignungskriterien genügen?

## Festlegung der Eignungskriterien

# Eignungskriterien müssen folgenden Anforderungen genügen:

| gerechtfertigt | verhältnismäßig | diskriminierungsfrei |
| --- | --- | --- |
| Es wird der Nachweis eines Referenzobjektes mit öffentlicher Nutzung verlangt, obwohl es sich nicht um ein öffentliches Gebäude handelt. | Obwohl die zu vergebende Leistung von 2 Mitarbeitern erbracht werden kann, wird ein Nachweis von mindestens 10 Mitarbeitern verlangt | Meistertitel, es sei denn Elektrik etc.<br>Mindestumsatz – max. Zweifache des geschätzten Auftragswerts |

**Frage**

Welche Folgen sind mit einer Festlegung unrechtmäßiger und/oder diskriminierender Eignungskriterien verbunden?

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Unrechtmäßige und/oder diskriminierende Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen | Fälle, in denen Wirtschaftsteilnehmer aufgrund unrechtmäßiger Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung oder in den Aus-schreibungsunterlagen von der Abgabe eines Angebots angehalten werden. | 25%<br><br>Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10% oder 5 % verringert werden. |

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Eignungskriterien hängen nicht mit dem Auftrags-gegenstand zusammen und sind diesem nicht angemessen | | 25%<br><br>Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10% oder 5 % verringert werden. |

**Frage**

Was ist bei der Abfrage von Referenzen zu beachten?

## Festlegung der Eignungskriterien

# Referenzen

| Oberhalb der Schwellenwerte | | Unterhalb der Schwellenwerte |
|---|---|---|
| § 46 Abs. 3 Nr. 1 **VgV** | § 6a EU Nr. 3 lit. a **VOB/A 2016** | § 33 **UVgO** |
| der letzten **3 Jahre** | der letzten **5 Jahre** | „angemessen“ |

**Frage**

Was kann im Rahmen der Eignungsprüfung noch alles verlangt werden?

## Festlegung der Eignungskriterien

Von den Bietern kann zum Nachweis der Eignung verlangt werden:

- Gesamtumsatz und Umsatz bezogen auf den konkreten Auftragsgegenstand
- Nachweis einer konkreten Beraterzahl
- Mitarbeiterzahl gesamt
- Bankerklärung etc.

**Frage**

Wie sehen die Regelungen betreffend der Eignung unterhalb der Schwellenwerte aus?

*§ 33 UVgO*

***Eignungskriterien***

*(1) Der Auftraggeber kann im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die **wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit** Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die Ausführung des Auftrags verfügen. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen aufzuführen.*

*(2) …*

**Frage**

Wo müssen die Eignungskriterien den Bietern bekannt gemacht werden?

## Festlegung der Eignungskriterien

# Die Eignungskriterien sind

| oberhalb der Schwellenwerte | unterhalb der Schwellenwerte |
| --- | --- |
| zwingend in der Bekanntmachung aufzulisten.<br>(vgl. § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB) | entweder in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlage anzugeben |

**Frage**

Was sind die vergaberechtlichen Konsequenzen, wenn die Eignungskriterien und -nachweise nicht in der Bekanntmachung genannt werden?

## Festlegung der Eignungskriterien

Ein Angebot darf nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht bekannt gemachte Nachweise fehlen.

Die Eignungsprüfung hat auf Basis der bekannt gemachten Nachweise zu erfolgen.

Im Einzelfall Rückversetzung des Verfahrens in den Stand vor der Bekanntmachung.

**Frage**

Hat die unterlassene Bekanntmachung der Eignungs-kriterien und -nachweise auch förderrechtliche Konsequenzen?

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Fehlende Angabe<br>• der Eignungskriterien in der Bekannt-machung<br>und/oder<br>• der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in der Bekannt-machung oder den Vergabeunterlagen | | 25%<br><br>Diese Korrektur kann auf 10% oder 5 % verringert werden, wenn die Eignungs-/Zuschlags-kriterien zwar angegeben werden, jedoch nicht detailliert genug. |

# Festlegung der Zuschlagskriterien

§ 127 GWB

**Zuschlag**

*(1) Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot **die vorgegebenen Zuschlagskriterien** erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis**. Zu dessen Ermittlung können **neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte** berücksichtigt werden.*
*(2) Verbindliche Vorschriften zur Preisgestaltung sind bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu beachten.*
*(3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.*
*(4) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Lassen öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu, legen sie die Zuschlagskriterien so fest, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.*
*(5) Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.*

**Frage**

Auf welcher Basis wird das beste Preis-Leistungs-Verhältnis ermittelt?

*§ 58 VgV*

***Zuschlag und Zuschlagskriterien***

*(1) …*

*(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.* ***Neben dem Preis*** *oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden,* ***insbesondere****:*

*1. die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des* ***Designs für Alle****, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,*

*2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder*

*3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.*

*Der öffentliche Auftraggeber kann auch* ***Festpreise oder Festkosten*** *vorgeben, so dass das wirtschaftlichste Angebot* ***ausschließlich*** *nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.*

*(3) …*

§ 43 Abs. 1, 2 UVgO hat einen nahezu identischen Wortlaut.

## Festlegung der Zuschlagskriterien

Nach § 58 VgV, § 43 UVgO ist die Ausgestaltung der Zuschlagskriterien wie folgt denkbar:

| | | |
|---|---|---|
| Ausschließlich Preis | Preis und qualitative und sonstige Zuschlagskriterien | Ausschließlich qualitative und sonstige Zuschlagskriterien |
| Bsp.: Standard-produkte | Bsp.: komplexe IT-Systeme | Bsp.: beschränktes Preisbudget steht zur Verfügung |

## Festlegung der Zuschlagskriterien

Sofern die Zuschlagskriterien wettbewerbswidrig ausgestaltet werden, droht die Rückforderung von Zuwendungen!

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Unrechtmäßige und/oder diskriminierende Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen | Fälle, in denen Wirtschaftsteilnehmer aufgrund unrechtmäßiger Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen von der Abgabe eines Angebots angehalten werden. | 25%<br><br>Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10% oder 5 % verringert werden. |

**Frage**

Ist die bloße Festlegung der Zuschlagskriterien ausreichend oder müssen die Zuschlagskriterien noch näher spezifiziert werden?

## Festlegung der Zuschlagskriterien

# Arten von Wertungskriterien:

| Ausschlusskriterien<br>A- oder KO-Kriterien | Bewertungskriterien<br>B-Kriterien | AB-Kriterien |
|---|---|---|
| „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ | Nichterfüllung führt in der Regel zu einer Schlechterbewertung | Zunächst muss eine näher definierte Hürde genommen werden, bevor eine Wertung erfolgt. |

**Frage**

Nach welcher Methode erfolgt denn die Bewertung von B-Kriterien?

## Festlegung der Zuschlagskriterien

Den B-Kriterien liegt oft ein mehr oder weniger komplexes Wertungssystem zugrunde.

**Frage**

Was ist bei der Erstellung des Wertungssystems zu beachten?

## Festlegung der Zuschlagskriterien

Aus dem Wertungssystems muss erkennbar sein, welche Erwartungen den Auftraggeber bei der Bewertung leiten und welche Modalitäten bestehen, anhand derer das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird.

## Festlegung der Zuschlagskriterien

Varianten der Ausgestaltung der Bewertung von Konzepten:

Konkrete Festlegung für jede Schulnote

Konkrete Festlegung für die Bestnote und abstrakte Beschreibung der nachfolgenden Abstufungen

Vergleichende Betrachtung der eingegangenen Angebote anhand abstrakter Kriterien

**1. Qualität Konzept Absicherung Risiko/Bauqualität (max. 30 Punkte, Gewichtung 30%)**

1.1 Risikomanagement bei steigendem Wasserspiegel/Hochwasserereignis

0 - 3 Punkte = Die Darstellungen und Erläuterungen zum Risikomanagement bei steigendem Wasserspiegel oder einem Hochwasserereignis fehlen vollständig oder sind unzureichend, unverständlich oder missverständlich. Vorsorge- und / oder Abhilfemaßnahmen werden nicht und / oder nicht eindeutig benannt und / oder sind nicht oder überwiegend nicht erkenn- und / oder nachvollziehbar.
4 - 7 Punkte = Die Darstellungen und Erläuterungen zum Risikomanagement bei steigendem Wasserspiegel oder einem Hochwasserereignis sind allgemein / schematisch gehalten. Ein Bezug zum konkreten Projekt ist nicht oder überwiegend nicht zu erkennen. Es werden zwar nur allgemein Vorsorge- und / oder Abhilfemaßnahmen benannt, diese sind aber überwiegend nachvollziehbar.
8 - 10 Punkte = Das Risikomanagement bei steigendem Wasserspiegel oder einem Hochwasserereignis wird ausführlich dargestellt. Der Bezug zum konkreten Projekt ist gut zu erkennen. Es werden konkrete Vorsorge- und / oder Abhilfemaßnahmen benannt, die immer oder weitaus überwiegend nachvollziehbar sind. Insbesondere wird erkennbar, wie der Bieter trotz dieses Risikos die vertragliche Bauzeit einhalten will.

**Frage**

Gilt dieser strenge Maßstab auch unterhalb der Schwellenwerte?

*§ 43 UVgO*

***Zuschlag und Zuschlagskriterien***

*(1) - (4) …*

*(5) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und* ***eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.***

## Festlegung der Zuschlagskriterien

Im Übrigen zieht eine unzureichende Ausgestaltung der Wertungssystems die Rückforderung von Fördermitteln nach sich!!!

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Bewertung der Bieter / Bewerber anhand unrechtmäßiger Eignungs- oder Zuschlagskriterien<br><br>**BEISPIEL:**<br>Die für die Vergabe des Auftrags herangezogenen Unterkriterien stehen in keinem Zusammenhang mit den in der Bekanntmachung oder den Verdingungs-unterlagen der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien. | Bei der Bewertung der wurden die Eignungs-kriterien als Zuschlags-kriterien herangezogen bzw. die Zuschlags-kriterien (oder die jeweiligen Unterkriterien/ Gewichtungen) wurden nicht befolgt, was zu der Anwendung nicht rechtmäßiger Eignungs- oder Zuschlagskriterien führte. | 25%<br><br>Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10% oder 5 % verringert werden. |

**Frage**

Was ist zu beachten, wenn der Preis prozentual gewichtet wird, z.B. mit 60% in die Wertung eingehen soll?

## Festlegung der Zuschlagskriterien

Sofern dem Zuschlagskriterium Preis ein prozentualer Gewichtungsfaktor zugeteilt wird, bedarf es zumeist einer Umrechnungsformel von Preis in Punkte!!!

## Festlegung der Zuschlagskriterien

Öffentliche Auftraggeber dürfen kein disproportionales Wertungssystem verwenden.

Jeder gesparte Euro muss sich gleichermaßen auswirken.

## Festlegung der Zuschlagskriterien

Ein Preiswertungssystem "zehn oder drei Punkte" ist wettbewerbsverzerrend und unzulässig.
(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.04.2015 - Verg 35/14).

Ein Wertungssystem, bei dem das beste Angebot 100 Punkte, das schlechteste dagegen 0 Punkte erhält ("100 Punkte oder nichts"), verstärkt die Qualitätsunterschiede zum Nachteil des schlechteren Angebots.
(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.01.2014 - Verg 26/13)

## Festlegung der Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen bekannt gemacht werden. Ansonsten droht eine Finanzkorrektur.

## Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Fehlende Angabe<br>• der Eignungskriterien in der Bekannt-machung<br>und/oder<br>• der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in der Bekannt-machung oder den Vergabeunterlagen | | 25%<br><br>Diese Korrektur kann auf 10% oder 5 % verringert werden, wenn die Eignungs-/Zuschlags-kriterien zwar angegeben werden, jedoch nicht detailliert genug. |

# Bekanntmachung

# Bekanntmachung im Vergabeverfahren

- **Vergabeverfahrens**

| **Auftraggebersphäre** | **Bietersphäre** |
|---|---|
| Vergabevorbereitung | |
| Bekanntmachung | Auswertung der Bekanntmachung |
| Bereitstellung Vergabeunterlagen | Anfordern der Vergabeunterlagen |
| Aufforderung zur Angebotsabgabe | Angebotserstellung |
| Submission | Angebotsabgabe |
| Angebotswertung | |
| Zuschlag | |

**Vertrag**

- **Bekanntmachung – Sinn und Zweck**

In der Bekanntmachung dokumentieren sich die Überlegungen der Vergabestelle, zum Beispiel betreffend die Bedarfsermittlung!

Die Bieter sollen abschätzen können, ob sie sich an der Ausschreibung beteiligen oder nicht!

**Frage**

Was ist notwendiger Inhalt einer Bekanntmachung?

*§ 37 VgV*

***Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil***

*(1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 17 Absatz 5 und § 38 Absatz 4 bleiben unberührt.*
*(2) Die Auftragsbekanntmachung wird* ***nach dem Muster*** *gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 erstellt.*
*(3) Der öffentliche Auftraggeber* ***benennt*** *in der Auftragsbekanntmachung* ***die Vergabekammer****, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können.*
*(4) Der öffentliche Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält die Veröffentlichung von Vorinformationen, Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers.*

## Bekanntmachung – notwendiger Inhalt

- Auftragsgegenstand
- Aufteilung in Lose
- Wo sind weitere Informationen / Vergabeunterlagen zu erhalten (konkrete Internetadresse)?
- Wo und wie (E-Vergabe!) sind Angebote einzureichen?
- Fristen, Termine, Vertragslaufzeit
- **Geforderte Eignungsnachweise**
- Zuschlagskriterien, möglichst mit Gewichtung
- Bei nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren etc.: Zahl der Bieter die zur Angebotabgabe aufgefordert werden sollen
- Bei Rahmenverträgen, die mit mehreren Unternehmen abgeschlossen werden soll: Zahl der Unternehmen
- Bei Rahmenverträgen: Alle bezugsberechtigten AG

**Frage**

Und unterhalb der Schwellenwerte?

*§ 28 UVgO*

***Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung***

*(1) …*

*(2) Aus der Auftragsbekanntmachung müssen alle Angaben für die Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein. Sie enthält mindestens:*

*1.*

*2.*

*3.*

*…*

*14.*

**Frage**

Welche förderrechtliche Konsequenzen sind mit einer unterlassenen Bekanntmachung verbunden?

# Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Auftragsbekanntmachung wurde nicht veröffentlicht. | Die Auftrags-bekanntmachung wurde nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht (z. B. Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, sofern dies in den Richtlinien vorgesehen ist). | 100%<br><br>25%, wenn die Auftragsbekannt-machung wenigstens auf nationaler Ebene erfolgt ist. |

# Von der Prüfung und Wertung der Angebote zum Zuschlag

# Angebotswertung – Stellung im Vergabeverfahren

- **Vergabeverfahrens**

| **Auftraggebersphäre** | **Bietersphäre** |
|---|---|
| Vergabevorbereitung | |
| Bekanntmachung | Auswertung der Bekanntmachung |
| Bereitstellung Vergabeunterlagen | Anfordern der Vergabeunterlagen |
| Aufforderung zur Angebotsabgabe | Angebotserstellung |
| Submission | Angebotsabgabe |
| Angebotswertung | |
| Zuschlag | |

**Vertrag**

## Prüfung und Wertung der Angebote

Prüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit

(§ 56 Abs. 1 VgV („neu“)

↓

4-stufige Angebotswertung

**Frage**

Was ist Gegenstand der Vollständigkeitsprüfung?

## Prüfung und Wertung der Angebote

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung prüft der Auftraggeber, ob die Angebote …

sämtliche geforderten Erklärungen und Angaben sowie

an allen vorgegebenen Stellen Preisangaben enthalten.

**Frage**

Welches Ziel verfolgt die Prüfung der rechnerischen und fachlichen Richtigkeit?

## Prüfung und Wertung der Angebote

Sinn und Zweck der Vollständigkeitsprüfung

Rechen- und Übertragungsfehler aufdecken

Korrekturen selbst oder im Wege der Aufklärung vorzunehmen.

**Frage**

Gibt es weitere Fälle, in denen der Auftraggeber fehlerhafte Preisangaben von sich aus korrigieren darf?

## Prüfung und Wertung der Angebote

Ein offensichtlich unzutreffend angebotener Preis kann dann korrigiert werden, wenn der Auftraggeber die Preisangabe im zutreffenden Sinn versteht, weil der offensichtlich zutreffende Preis an mehreren anderen Stellen des Angebots erklärt worden ist.

OLG München, Beschl. v. 29.07.2010 – Verg 9/10

## Prüfung und Wertung der Angebote

- **Die fachliche Richtigkeitsprüfung umfasst**
  - den fachlichen und technischen Angebotsinhalt.
  - im Falle der Zulässigkeit von Nebenangeboten die Einhaltung der Mindestanforderungen sowie die Gleichwertigkeit mit dem Hauptangebot.

## Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote muss dokumentiert werden. Ansonsten droht eine Finanzkorrektur.

## Finanzkorrekturen gemäß Kommissionsbeschluss

| Art der Unregelmäßigkeit | Beschreibung der Unregelmäßigkeit | Berichtigungssatz |
|---|---|---|
| Mangel an Transparenz und/oder Gleichbehandlung bei der Bewertung | Der Prüfpfad hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Angebote ist unklar/nicht gerechtfertigt / nicht transparent genug und oder der Vergabevermerk existiert nicht oder enthält ich alle in den einschlägigen Rechtsvorschriften geforderten Elemente. | 25%<br><br>Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10% oder 5 % verringert werden. |

**Frage**

Welche Handlungsoptionen stehen der Vergabestelle zur Verfügung, wenn einem Angebot nicht sämtliche Unterlagen beigefügt worden sind?

*§ 56 VgV*

***Prüfung der Angebote; Nachforderung von Unterlagen***

*(1) …*

*(2) Der öffentliche Auftraggeber kann den **Bewerber oder Bieter** unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, **fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen**, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, **nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren**, oder **fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen**. Der öffentliche Aufraggeber ist **berechtigt**, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er **keine Unterlagen nachfordern wird**.*

*(3) Die **Nachforderung** von leistungsbezogenen Unterlagen, die die **Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien** betreffen, ist **ausgeschlossen.** Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.*

*(4) – (5)*

# Nachforderung von Unterlagen

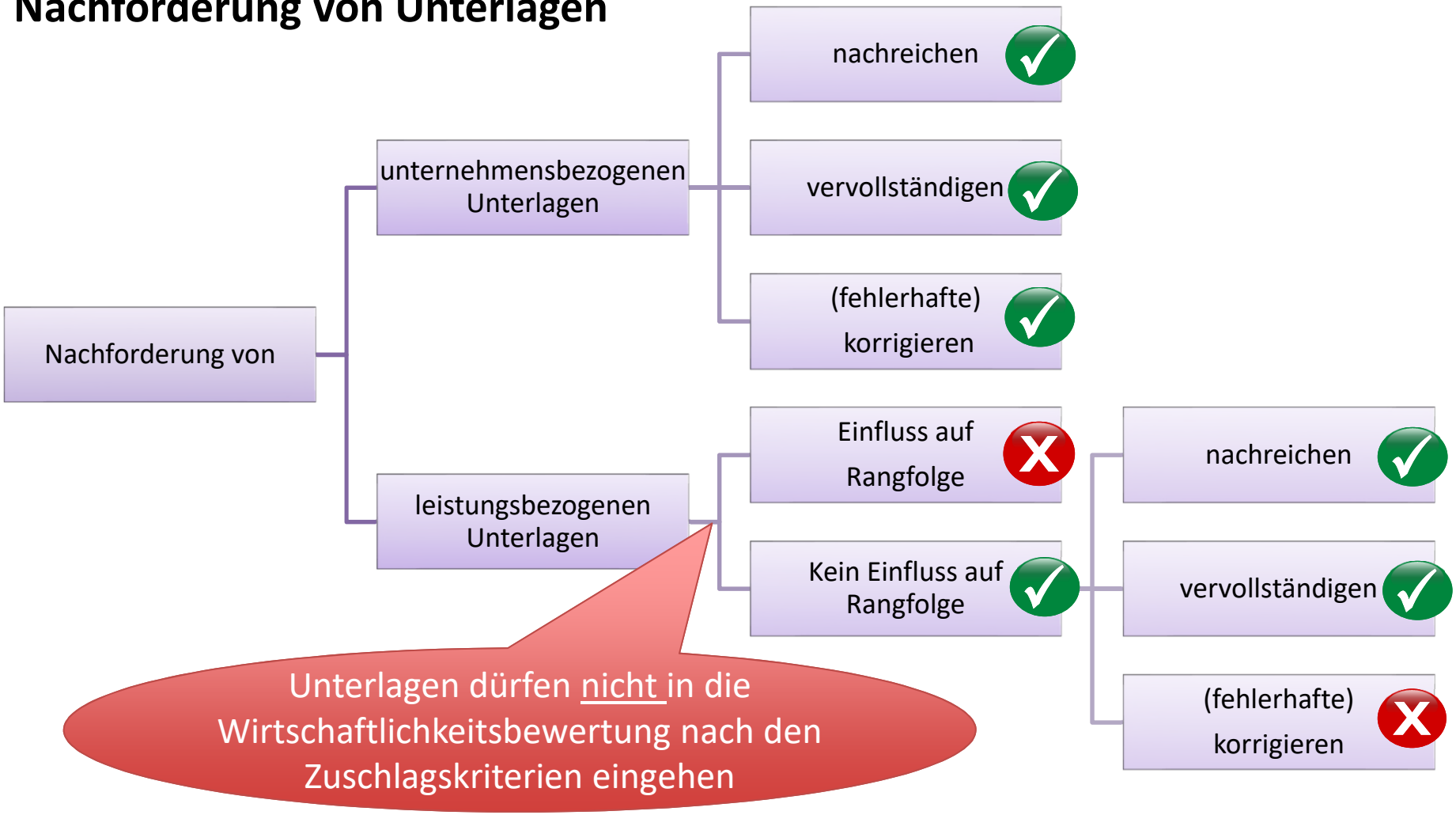

## Nachreichen fehlender und fehlerhafter Unterlagen

Der Aufraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.
(§ 56 Abs. 2 Satz 2 VgV; § 41 Abs. 2 Satz 2 UVgO)

**Frage**

Und unterhalb der Schwellenwerte – können da fehlerhafte Unterlagen nicht nachgefordert werden?

## Nachfordern von Unterlagen

# Nachfordern – Rechtslage („alt“)

VOB/A:
Nachforderungs**pflicht**
(6 Kalendertage)

VOL/A:
Nachforderungs**möglichkeit**
(angemessene Frist)

## Nachfordern von Unterlagen

Unterhalb der Schwellenwerte können lediglich fehlende und nicht auch fehlerhafte Unterlagen nachgefordert werden.
Ferner findet § 16 Abs. 2 VOL/A im Rahmen eines Teilnahme-wettbewerbs keine Anwendung.

*§ 41 UVgO*

***Prüfung der Angebote; Nachforderung von Unterlagen***

*(1) …*

*(2) Der Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte* ***unternehmensbezogene Unterlagen****, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise,* ***nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren****,* ***oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen****. Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.*

*(3) Die Nachforderung von* ***leistungsbezogenen Unterlagen****, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.*

*(4) Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.*

*(5) …*

# Nachfordern – Liefer- und Dienstleistungen - Rechtslage (neu)

| Unternehmensbezogene Unterlagen | Leistungsbezogene Unterlagen | |
|---|---|---|
| | wertungsrelevant | nicht wertungsrelevant |
| **§ 41 Abs. 2 UVgO**<br>(§ 56 Abs. 2 VgV) | **§ 41 Abs. 3 UVgO**<br>(§ 56 Abs. 3 VgV) | **§ 41 Abs. 2 UVgO** |
| fehlende, **unvollständige und fehlerhafte** Unterlagen dürfen nachgefordert werden | dürfen grds. **nicht** nachgefordert werden | fehlende nachfordern, **unvollständige vervollständigen** |
| **Bsp:** Eignungsnachweise | **Bsp:** wertungsrelevante Preise | **Bsp:** ergänzende Vertragsbedingungen; Auch **fehlende Angaben zu einzelnen Produkten** |

**Frage**

Wie läuft die 4-stufige Angebotswertung konkret ab?

## Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote wird geregelt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Formale Prüfung | Eignungsprüfung | Preisprüfung | Wirtschaftlichstes Angebot |
| § 57 VgV („neu“) | §§ 42, 57 VgV („neu“) | § 60 VgV („neu“) | §§ 58, 59 VgV („neu“) |

# 4 Stufen der Angebotswertung

| Formale Prüfung | Eignungsprüfung | Preisprüfung | Wirtschaftlichstes Angebot |
|---|---|---|---|
| § 57 VgV | §§ 42, 57 VgV | § 60 VgV | §§ 58, 59 VgV |

*§ 57 VgV*

***Ausschluss von Angeboten***

*(1) Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 genügen, insbesondere:*

*1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,*

*2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,*

*3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,*

*4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,*

*5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder*

*6. Angebote, die nicht zugelassene Nebenangebote sind.*

*(2) Hat der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zugelassen, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.*

## Formale Prüfung - Ergänzungs- und Änderungsverbot

- **Wann liegt eine Änderung vor?**

  - Eine unzulässige Änderung oder Ergänzung des Bieters an den Verdingungsunterlagen liegt vor, wenn er

    - Ergänzungen oder Streichungen vornimmt,
    - eine andere als die ausgeschriebene Leistung anbietet oder
    - die Leistung unter nicht vorgesehenen Bedingungen stellt.

***Praxistipp:***

*Werden die A-Kriterien nicht ausdrücklich benannt, müssen die Bieter davon ausgehen, dass sämtliche Leistungsanforderungen zu erfüllen sind. Ansonsten droht ein Angebotsausschluss.*

## Formale Prüfung – Ergänzungs- und Änderungsverbot

- **Beispiel aus der Vergabepraxis:**

Ein Bieter legt den ausgefüllten Verdingungsunterlagen ein Begleitschreiben bei, auf dessen Rückseite seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind.

Die Vergabestelle schließt das Angebot von der Wertung aus.

Bieter rügt seinen Ausschluss mit der Begründung, dass das Begleitschreiben nicht Teil des Angebots sei. Ferner würden die AGB die Verdingungsunterlagen inhaltlich nicht abändern.

Mit Erfolg?

- **Weitere Beispiele aus der Vergabepraxis**

  - Beifügung eigener Vertragsbedingungen, insb. in Gestalt eigener AGB sowie Liefer- und Montagebedingungen
  - Abweichungen von technischen Leistungsanforderungen
  - Missachtung einer Loslimitierung
  - Vorgabe von Preisanpassungsklauseln/Dollargleitklauseln
  - Verwendung einer veralteten Form der Vergabeunterlagen

## Formale Prüfung - Fehlende Preisangaben

- **Ein unvollständiges Angebot liegt auch dann vor, wenn**

  - es die geforderten Preisangaben nicht enthält.

***Praxistipp:***

*Dies folgt aus § 16 EG Abs. 3 VOL/A sowie § 13 EG Nr. 3 VOB/A, wonach die Angebote alle geforderten Preise enthalten müssen.*

## Formale Prüfung - Fehlende Preisangaben

- **Vom Begriff der fehlenden Preisangabe sind umfasst:**
  - Schrägstrich
  - Angaben wie „in Pos. enthalten“

***Praxistipp:***

*Es ist zu unterscheiden, ob ein Teil eines Produkts in einer anderen Position bereits enthalten oder tatsächlich nicht separat verfügbar ist. Nur wenn eine Position ausschließlich als Teil einer anderen verfügbar ist, kommt eine Angabe wie „in Pos. enthalten“ in Frage. Aber auch hier gilt: Lieber eine Bieterfrage zu viel, als dass das Angebot ausgeschlossen wird.*

## Formale Prüfung - Fehlende Preisangaben

- **Vom Begriff der fehlenden Preisangabe sind ferner umfasst:**
  - Durchschnittspreis anstelle geforderter Stundenpreise
  - Mischkalkulation
  - Missachtung von Kalkulationsvorgaben.

***Praxistipp:***

*Sind Bieter der Ansicht, dass die Kalkulationsvorgaben nicht umgesetzt werden können, muss das Leistungsverzeichnis als unvollständig beanstandet werden. Setzt sich der Bieter über Vorgaben hinweg, droht der Angebotsausschluss.*

# 4 Stufen der Angebotswertung

| | | | |
|---|---|---|---|
| Formale Prüfung | Eignungsprüfung | Preisprüfung | Wirtschaftlichstes Angebot |
| § 57 VgV | §§ 42, 57 VgV | § 60 VgV | §§ 58, 59 VgV |

*§ 42 VgV*

***Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern***

*(1) Der öffentliche Auftraggeber **überprüft die Eignung** der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bewerbers oder Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und schließt gegebenenfalls Bewerber oder Bieter vom Vergabeverfahren aus.*
*(2) - (3) …*

*§ 57 VgV*

***Ausschluss von Interessenbekundungen, Interessenbestätigung, Teilnahmeanträgen und Angeboten***

*(1) Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die* ***Eignungskriterien*** *nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 genügen, insbesondere:*

*…*

*(2) - (3) …*

## Durchführung der Eignungsprüfung

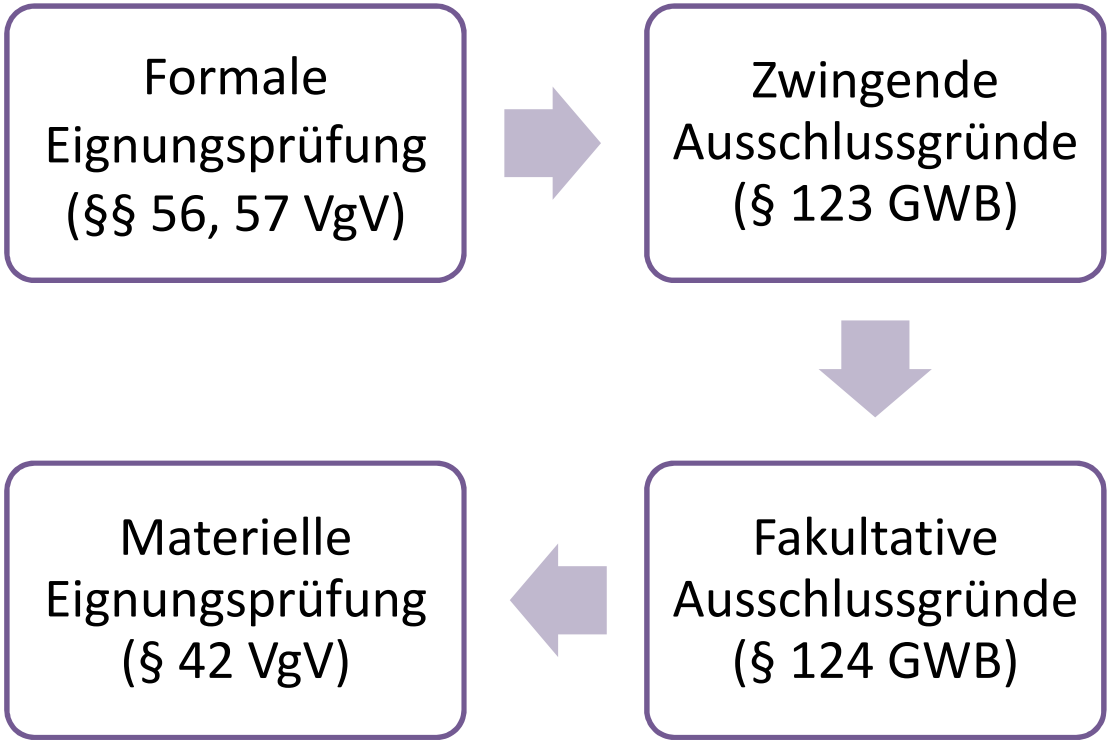

**Frage**

Verläuft die Eignungsprüfung unterhalb der Schwellenwerte gleich ab?

*§ 31 UVgO*

***Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern***

*(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen worden sind.*
*(2) Der Auftraggeber überprüft die* ***Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 33 festgelegten Eignungskriterien.*** *Die Eignungskriterien können die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder die wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit betreffen. Bei Vorliegen von Ausschlussgründen sind § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Selbstreinigung und § 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur zulässigen Höchstdauer des Ausschlusses entsprechend anzuwenden. § 123 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet auch insoweit entsprechende Anwendung, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet. § 124 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, noch zu Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss.*
*(3) – (4) …*

# 4 Stufen der Angebotswertung

| Formale Prüfung | Eignungsprüfung | Preisprüfung | Wirtschaftlichstes Angebot |
|---|---|---|---|
| § 57 VgV | §§ 42, 57 VgV | § 60 VgV | §§ 58, 59 VgV |

*§ 60 UVgO*

***Ungewöhnlich niedrige Angebote***

*(1) Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter* ***Aufklärung****.*
*(2) Der öffentliche Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann* ***insbesondere betreffen****:*
*1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,*
*2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,*
*3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,*
*4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder*
*5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.*

*§ 60 UVgO*

***Ungewöhnlich niedrige Angebote***

*(1) – (2)*

*(3) Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung gemäß Absatz 1 und 2 die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären,* ***darf*** *der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Er* ***lehnt*** *das Angebot ab, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach* ***Absatz 2 Nummer 4*** **[umwelt-, sozial und arbeitsrechtlichen Vorschriften]** *nicht eingehalten werden.*

*(4) Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine* ***staatliche Beihilfe*** *erhalten hat, so* ***lehnt*** *der öffentliche Auftraggeber das Angebot* ***ab****, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Der öffentliche Auftraggeber* ***teilt die Ablehnung der Europäischen Kommission*** *mit.*

# Preisprüfung:

## 1. Schritt

Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote

## 2. Schritt

Betrachtung Preis-Leistungs-Verhältnis

***Praxistipp:***

*Eine Differenz von mehr als 20% zwischen Bestbieter und Zweitplazierten spricht für einen unangemessen niedrigen Preis des Bestbieters. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der dahinter stehende Bieter überhaupt zum angebotenen Preis zuverlässig und vertragsgerecht leisten kann. Achtung: die landesrechtlichen Regelungen können etwas anderes vorsehen.*

## Preisprüfung

- Die Preisprüfung dient grundsätzlich dem Schutz des Auftraggebers.
- Vor einem Angebotsausschluss ist vom Bieter Aufklärung zu verlangen.
- Das Vorgehen der Vergabestelle ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

# 4 Stufen der Angebotswertung

| Formale Prüfung | Eignungsprüfung | Preisprüfung | Wirtschaftlichstes Angebot |
|---|---|---|---|
| § 57 VgV | §§ 42, 57 VgV | § 60 VgV | §§ 58, 59 VgV |

*§ 58 VgV („neu“)*

***Zuschlag und Zuschlagskriterien***

*(1) …*

*(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.* ***Neben dem Preis*** *oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden,* ***insbesondere****:*

*1. die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des* ***Designs für Alle****, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,*

*2****. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder***

*3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.*

*Der öffentliche Auftraggeber kann auch* ***Festpreise oder Festkosten*** *vorgeben, so dass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.*

*(3) – (4)*

NEU

*(5) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel* ***mindestens zwei Vertreter*** *des öffentlichen Auftraggebers mitwirken.*

## Wirtschaftlichkeitsprüfung

- **Verbot der Vermischung mit Eignungskriterien**

  - Es muss zwingend zwischen Zuschlags- und Eignungsprüfung getrennt werden.
  - Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung dürfen keine Kriterien zur Anwendung kommen, die mit der Eignung des Bieters zusammenhängen.
  - Es gibt grundsätzlich kein „mehr an Eignung“.

## Wirtschaftlichkeitsprüfung

- **Verbot der Vermischung mit Eignungskriterien**
  - Negativbeispiele sind:
    - Referenzen
    - Kommunikationsfähigkeit des Projektleiters
    - Ortsansässigkeit
    - Beschreibung des angewandten Personalkonzepts
    - Erfahrung mit der Projektdurchführung

**Frage**

Was passiert, wenn die Angebotsprüfung abgeschlossen ist?

Vergabeverfahren/Beschaffungsprozess i.e.S.

# Beauftragung/Zuschlag

# Zuschlag im Vergabeverfahren

| Auftraggebersphäre | Bietersphäre |
| --- | --- |
| Vergabevorbereitung | |
| Bekanntmachung | Auswertung der Bekanntmachung |
| Bereitstellung Vergabeunterlagen | Anfordern der Vergabeunterlagen |
| Aufforderung zur Angebotsabgabe | Angebotserstellung |
| Submission | Angebotsabgabe |
| Angebotswertung | |
| Zuschlag | |

**Vertrag**

## Beauftragung/Zuschlag

- **Abschluss des Vergabeverfahrens**

  - Das Vergabeverfahren schließt mit der Zuschlagserteilung.
  - Mit dem Zugang der Zuschlagserklärung beim Bieter kommt ein Vertrag mit dem Inhalt der Verdingungsunterlagen zustande.
  - Der Zuschlag soll zum Zwecke des Nachweises schriftlich erteilt werden.
  - Der Bieter muss keinen Zuschlag unter Bedingungen oder Abänderung des Inhalts der Verdingungsunterlagen annehmen.

**§ 134 GWB**

**Informations- und Wartepflicht**

*(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.*

*(2) Ein Vertrag darf* ***erst 15 Kalendertage*** *nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information* ***auf elektronischem Weg oder per Fax*** *versendet, verkürzt sich die Frist auf* ***zehn Kalendertage****. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.*

*(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechtigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauteren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.*

## Beauftragung/Zuschlag

- **Informationsschreiben gem. § 134 GWB**

  - Der Vertrag darf erst 15 Tage nach Versendung des Informations-schreibens geschlossen werden.

  - Die Frist verkürzt sich auf 10 Tage, wenn die Information per Fax oder auf elektronischem Wege versandt wird.

  - **Achtung** → Wird gegen die Informationspflicht des § 134 GWB verstoßen, ist der Vertrag von Anfang an unwirksam (vgl. § 135 GWB).

## Beauftragung/Zuschlag

- **Informationsschreiben gem. § 134 GWB - Inhalt**

  - Nach § 134 GWB ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vor Zuschlagserteilung

    - über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und
    - über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes sowie
    - über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses

    schriftlich zu informieren.

**Frage**

Besteht auch unterhalb der Schwellenwerte eine Informationspflicht?

*§ 19 ThürVgG*

**Information der Bieter**

*(1) Unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen informiert der öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information* ***schriftlich, spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss, ab.***

*(2) – (3) …*

*(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert bei Bauleistungen 150 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) und bei Leistungen und Lieferungen 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.*

*(5) …*

# Vergabevermerk und Vergabeakte

## Anforderungen an den Vergabevermerk und die Vergabeakte

| | | |
|---|---|---|
| Dokumentieren | Wichtige **Weichenstellungen** in der Vorbereitung, z.B. | Entscheidungen für bestimmte Eignungsanforderungen |
| | | Entscheidungen für bestimmte Hersteller / Produkte |
| | **Abweichungen** vom Regelfall, z.B. | Entscheidungen für Verhandlungsverfahren / freihändige Vergabe |
| | Wichtige **Verfahrensschritte**, z.B. | Absendung von Bekanntmachungen; Ausschluss von Bietern |

## Anforderungen an den Vergabevermerk und die Vergabeakte

Die wichtigsten Regeln für ein Beschaffungsverfahren:

**Probleme proaktiv ansprechen, Entscheidungen begründen und alles dokumentieren**!

## Anforderungen an den Vergabevermerk und die Vergabeakte

### Vorbereitung des Beschaffungs-verfahrens:

- Bedarfsermittlung, insbesondere spezielle Anforderungen wie Alleinstellungsmerkmale (USP: „Unique Selling Points“)
- Markterkundung, insbesondere betreffend ggf. spezielle Anforderungen wie USP
- Bei energieverbrauchsrelevanten Produkten auch Markterkundung / Abwägung zur Energieeffizienz
- Ggf. Abweichung vom offenen Verfahren / nicht offenen Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb
- Schätzung des Auftragswerts

### Zu den Vergabeunterlagen:

- Abweichung vom Grundsatz der Produkt und Markenneutralität (Bsp: Warum Apple-Gerät?)
- Begründung für strenge Eignungsanf. (z.B. Warum sind drei Referenzen und ein Meistertitel notwendig?)
- Begründung für nichtwirtschaftliche Zuschlagskriterien (z.B. Warum spielt die Farbe des Gehäuses für das Smartphone eine Rolle?)
- Begründung für Verzicht auf Aufteilung in Lose
- Bei energieverbrauchsrelevanten Produkten auch Vorgaben zur Energieeffizienz
- Falls eine Eigenerklärung nicht ausreicht: Begründung für weitergehende Anforderungen

## Anforderungen an den Vergabevermerk und die Vergabeakte

Der Grundsatz lautet: „Wer schreibt, der bleibt!!“

# Kontaktdaten

Wagner Rechtsanwälte
Prof. Dr. Christian-David Wagner
Ferdinand-Rhode-Str. 3b
04107 Leipzig

Tel.: 0341 – 30 68 65 10
Fax: 0341 – 30 68 65 11
E-Mail: info@wagnerrechtsanwaelte.de

www.wagnerrechtsanwaelte.de

# Impressum

**Autor und Herausgeber**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian-David Wagner

**Alle Rechte vorbehalten.**

Der Nachdruck dieser Unterlage – auch auszugsweise – bedarf der Genehmigung. Alle Texte, Bilder und Grafiken unterliegen dem Urheberrecht und Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Alle Inhalte sind nur zur persönlichen Information bestimmt. Jede weitergehende kommerzielle Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers untersagt.